DIE REGIERUNG DER GROSSEN NATIONALVERSAMMLUNG DER TÜRKEI UND IHRE VÖLKERRECHTLICHE ANNERKENNUNG

DISSERTATION

zur Erlangung des rechtswisschenschaftlichen Doktorgrades
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Erdoğan Içen
aus Izmir

Göttingen 1960

K. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Berichterstatter: Prof. Dr. Georg Erler
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Herbert Krause

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Juli 1960

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Literaturverzeichnis

I. Historischer Überblick (1914-1923) 1

1. Der erste Weltkrieg bis zum Waffenstillstand von Mudros 1 1

2. Die Nachkriegszeit bis zu dem Kongress von Erzurum 6

3. Die Anfänge der Anatolischen Bewegung 9

4. Die Gründung der Großen Nationalversammlung (GN V) 15

II. Die völkerrechtliche Lage des Osmanischen Reiches in der Nachkriegszeit 25

1. Frage nach der Beendigung des Kriegszustandes 25

2. Die Besetzung des Osmanischen Staatsgebietes durch die Alliierten 30

3. Zur Frage der Handlungsfähigkeit des Osmanischen Reiches 33

III. Die Kontinuität des Türkischen Staates in dem Übergange vom Osmanischen Reich zur Türkischen Republik 34

1. Der Lausanner Vertrag 36

2. Der Schiedsspruch von Eugène Borel 40

3. Der Rechtsstreit zwischen Roselius & Co und Karsten 41

IV. Die GNVR als allgemeine de-facto-Regierung der Türkei 44

1. Theoretische Grundlagen. Begriff der de-facto-Regierung im Völkerrecht 44

2. Die GNVR als de-facto-Regierung 49

V. Die Gründe und Formen der Anerkennung der GNVR 56

A Die Beziehungen der GNVR zur Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und ihre Anerkennung durch diese 58

B Die Beziehungen der GNVR zu den Entente-Mächte und ihre Anerkennung durch diese 63

C Die weiteren Anerkennungen der Türkischen Republik durch die anderen Staaten 71

Schlußwort 74

Anhang: Text des Nationalpaktes (Misaki Milli) 75

Verzeichnis der benutzten Quellensammlungen

Conférence de Lausanne. Documents Diplomatique, Bd. 1 - 4, Paris 1923

Annual Digest and Reports of Public International Law Cases, Jahrg. 1925/26

Documents Diplomatiques Secrets Russes (1914-1917), Paris 1928, herausg. von J. Polonsky

Documents of British Foreign Policy (1919-1939), First Series, Bd. 1 - 8, London 1947 ff.

Deutsche Dokumente zum Kriegsausbruch, Bd. 3, Berlin 1919

Düstur (amtliche Gesetzessammlung für die Türkei), Ser. 1, 3, Ankara 1921 ff.

Kavanin Mecmuasi (amtliches Gesetzblatt der GNV), Bd. 1 ff., 1920 ff. (abgekürzt: KM)

Meclisi Mebusan Zabit Ceridesi (Sitzungsberichte des Abgeordnetenhauses des Osmanischen Reiches), 1920

Büyük Millet Meclisi Zabit Ceridesi (Sitzungsberichte der GNV)(seit 23.4.1920)

Current History, Philadelphia 1920 ff.

Papers Relating to the Foreign Relations of the United States of America, Bd. 12: The Paris Peace Conference, 1919, Washington 1942 - 1947

Nouveau Recueil Général de Traités, herausg. von Martens und Triepel, Ser. III, Bd. 11-Bd. 30, 1922-1935 (abgekürzt: NRGT)

Reports of International Arbitral Awards, Vol. I, Leiden 1948

Tableau Général des Résolutions (1873-1956), Institut de Droit International

Great Britain Foreign Office, Treaty Series Nr. 11 (1920), Nr. 12 (1920), Nr. 16 (1923)

Türk Tarihi (Türkische Geschichte), herausg. von Enver Ziya Karal, Istanbul 1933, Bd. 1

Verzeichnis der benutzten Literatur

Adamow, E.(herausg.), Die Europäischen Mächte und die Türkei während des Weltkrieges. Konstantinopel und die Meerengen. Nach den Geheimdokumenten des ehem. russischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Bd. 1-4, Dresden 1930-1932, und Ergänzungsbd.: Die Aufteilung der asiatischen Türkei, Dresden 1932.

Alexandrowicz-Alexander, Ch. H., The Quasi-Judicial Function in Recognition of States and Governments, in: AJIL Vol. 46, 1952, S.631 ff.

Anzilotti, D., Lehrbuch des Völkerrechts. Übertragung nach der 3., erweiterten Auflage von C. Bruns und K. Schmid, Berlin und Leipzig 1929.

Atatürk,Kemal, Nutuk (Die Rede), Istanbul 1938

Basgil, A.F., Esas Teskilat Hukuku (Verfassungsrecht),Istanbul 1948

Bilsel, C., Lozan (Lausanne), Bd. I-II, Istanbul 1933

Bilsel, C., Devletler Hukuku, (Völkerrecht) Bd. 1, Istanbul 1941

Cemal Paşa, Memoirs of a Turkish Statesman (1913-1919), New York 1922

Charpentier, J., La reconnaissance internationale et l'évolution du droit des gens, Paris 1956

Chen, Ti-Chiang, The International Law of Recognition. With Special Reference to Practice in Great Britain and the United States, edit. by L.C. Green, London 1951

Churchill, W.S., The World Crisis (1911-1914). The Aftermath (Bd.5), 1929

Dahm, G., Völkerrecht, Bd. 1, Stuttgart 1958

Deligeorges, A., Die Kapitulationen der Türkei, Diss. Heidelberg 1907

Dursunoglu, C., Milli Mucadelede Erzurum (Erzurum während des nationalen Freiheitskampfes), Ankara 1946

Fauchille, P., Traité de Droit International Public, T.1. 1er Partie: Paix, Paris 1922

Feilchenfeld, E.H., Public debts and State Succession, New York 1931

Fischer, A., Der türkische Nationalismus und der Sturz des dritten Kabinetts Damad Ferits, in: Der Neue Orient Bd. 7, Heft 3, S. 97 ff.

Frangulis, A., La Grèce et la crise mondiale, Bd. 2, Paris 1926

Gemma, Sc., Les gouvernements de fait, Recueil des Cours Bd. 4, 1924-III, S. 293 ff.

Guggenheim, P., Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1-2, Basel 1948-1951

Hackworth, G.H., Digest of International Law, B.1, Washington 1940

Heyland, Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande, in: Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts Bd. 2, 7. Abt., Stuttgart 1923, S. 66 ff.

Heyland, Waffenstillstandsbesetzung, in: WbVR Bd. 3 (1929), S. 315 ff.

Hudson, O.M., Present Statuts of the Hague Conventions of 1899 and 1907, in: AJIL 25, 1931, S. 114 ff.

Howard, H., The Partition of Turkey, Univ. of Oklahoma Press. 1931

Jäschke, G., Zur Geschichte des türkischen Nationalpaktes, in: Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen 36, 1933, S. 107 ff.

Jäschke, G., Das System der Staatsverträge der Türkischen Republik in: Zeitschrift für Politik 23, 1934, S. 281 ff.

Jäschke, G., Die ersten Verfassungsentwürfe der Ankara-Regierung, in: Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen 42, 1939, Abt.2, S. 59 ff.

Jäschke, G., Mustafa Kemals Sendung nach Anatolien, in: Aus der Geschichte des islamischen Orients, Philosophie und Geschichte, Heft 69, Tübingen 1949, S. 17 ff.

Jäschke, G., Geschichte der russisch-türkischen Kaukasusgrenze, in: Archiv des Völkerrechts 4, 1953/54, S. 198 ff.

Jäschke, G., Beiträge zur Geschichte des Kampfes der Türkei um ihre Unabhängigkeit, in: Die Welt des Islam N.S. 5, 1957, S. 1 ff.

Jäschke, G., Auf dem Wege zur Türkichen Republik, in: Die Welt des Islam N.S. 5, 1957, S. 206 ff.

Jäschke, G., Geschichte der Türkei seit dem Waffenstillstand von Mudros, in: Handbuch der Orientalistik Bd. 6, 1. Abt., Leiden-Köln 1959, S. 70 ff.

Kelsen, H., Recognition in International Law. Theoretical Observations, in: AJIL 35, 1941, S. 605 ff.

Kelsen, H., Principles of International Law. New York 1952 (abgekürzt: Kelsen, Principles)

Kleist, Peter, Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjet-Rußlands, in: Osteuropäische Forschungen N.S. 15, Berlin 1934

Ključnikov, Ju.V./Sabanin, A., Meždunarodnaja Politika Novejšego Vremeni v Dogovorach, Notach i Deklaracijach, Moskau 1929

Kraus, H., Friedensverträge, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4 (1927), S. 410 ff.

Kunke, M., Die Kapitulationen der Türkei und deren Aufhebung, Diss. Erlangen 1918

Kunz, J. L., Staatsgewalt de facto, in: WbVR Bd. 2 (1925), S. 605 ff.

Kunz, J. L., Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht, in: Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2, 4. Abt., Stuttgart 1928 (abg.: Kunz)

Lauterpracht, H., Recognition in International Law, Cambridge 1948

Liszt, F./Fleischmann, M., Das Völkerrecht, Berlin 1925[12]

Marek, K., Identity and Continuity of States in Public International Law, Thèse Genève 1954

Molu, Sait, Die auswärtige Gewalt des Türkischen Staates, Diss. Göttingen 1955

Moore, J.B., A Digest of International Law, Vol.1, Washington 1926

Mühlmann, C., Deutschland und die Türkei (1913-1914), Berlin 1928

Noël-Henry, Les gouvernement de fait devant le juge, Paris 1927

O'Connell, D.P., The Law of State Succession, Cambridge 1956

Özkök, S., Die besonderen Rechtsprobleme und Rechtsformen in türkischen Handelsverträgen mit dem Ausland, Diss. Göttingen 1958

Okandan, R.G., Umumu Amme Hukuku (Allgemeines öffentliches Recht), Istanbul 1955

Opet, O., Weltkrieg und Völkerrecht, in: WbVR Bd. 3 (1929) S. 445 ff.

Oppenheim-Lauterpacht, International Law. A Treatise, edit. by L. Oppenheim and H. Lauterpacht, Vol.1: Peace, London 1955

Pritsch, E., Türkei, in: WbVR Bd. 2 (1925), S. 736 ff.

Ross, A., Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart und Köln 1951

Rossi, E., Dall'Impero Ottomano alla Repubblica di Turchia, in: Oriento Moderno 23, S. 359 ff.

Rousseau, Ch., Droit International Public, Paris 1953

Schlüter, F., De facto Anerkennung im Völkerrecht, Diss. Hamburg 1936

Schramm-v. Thadden, E., Griechenland und die Großen Mächte 1913-1923, Abhandlungen aus dem Seminar für Völkerrecht und Diplomatie an der Univ. Göttingen, Heft 8, Göttingen 1933

Spiropoulos, J., Die de facto-Regierung im Völkerrecht, Beiträge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts. Herausg. im Institut für Internationales Recht an der Univ. Kiel, Heft 2, Kiel 1926

Strupp, K., Das völkerrechtliche Delikt, in: Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts, Bd. 3, 4. Abt. (1920), S. 179 ff.

Strupp, K., Kriegsbeendigung, in: WbVR Bd. 2 (1924), S. 713 ff.

Strupp, K., Theorie und Praxis des Völkerrechts, Berlin 1925

Strupp, K., Grundzüge des positiven Völkerrechts, Bonn 1928

Strupp, K., Waffenstillstand, in: WbVR Bd. 3 (1929), S. 314 ff.

Strupp, K., Die Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei von 1820-1930, in: Zeitschrift für Völkerrecht 16, 1932, S. 411 ff.

Strupp, K., Les Règles Générales du Droit de la Paix, in: Recueil des Cours 47, 1934-I, S. 263 ff. (abgekürzt: Strupp, Règles Générales)

Temperly, H.W.V., History of the Peace-Conference of Paris, Vol. 1, London 1920

Teuscher, H.H., Die vorzeitige Anerkennung im Völkerrecht, Frankfurt a.M.-Berlin 1959

Tourtellot, A.B., Woodrow Wilson, New York 1945

Toynbee, A.J., The Western Question in Greece and Turkey, London 1922

Toynbee, A.J./Kirkwood, K.P., Turkey. A Survey of Historical Forces, London 1926

Wassat, M., Die Grundlinien des Türkischen Staatswesens und seine stufenweise Entwicklung, in: Abhandlungen des Inst. für Politik, ausländ. öffentliches Recht und Völkerrecht, Leipzig 1924, Heft 39

Verdroß, A., Völkerrecht, Wien 1955 [3]

Vere-Hodge, E.R., Turkish Foreign Policy, Diss. Genève 1950

Ziemke, K., Die neue Türkei, Leipzig und Berlin 1930

I. Historischer Überblick (1914-1923)

Einleitend ist ein kurzer geschichtlich-politischer Überblick der Ereignisse der Jahre 1914-1923 notwendig, da die historischen Ereignisse für den juristischen Teil die Grundlage der Beurteilung bilden und es den Gedankengang dort sprengen würde, wenn man immer wieder die oft recht komplizierten Vorgänge auseinandersetzen müßte. Ferner ist die Notwendigkeit dieses historischen Überblicks auch deshalb begründet,weil bis heute eine eingehende Darstellung dieser Periode der Türkischen Geschichte fehlt und daher nicht auf eine solche verwiesen werden kann. Für die Zusammenstellung dieses einleitenden Kapitels war maßgebend, daß nur solche Mitteilungen gemacht werden sollten, die für das Verständnis der juristischen Analyse unseres Problems wichtig sind und darüber hinaus nur, soweit es das Verständnis des historischen Geschehens erfordert.

1. Der 1. Weltkrieg bis zum Waffenstillstand von Mudros

Das Osmanische Reich war in einem unaufhaltsamen Auflösungsprozeß begriffen, als es im Jahre 1914 in den Weltkrieg hineingezogen wurde. Die äußere und innere Schwäche des Reiches lastete auf allen Reformbestrebungen. Rechtlich und wirtschaftlich beschränkende Kapitulationen[1], Beschränkungen der Handelsfreiheit und der Zolltarifhoheit zugunsten der im Verwaltungsrat der Osmanischen Staatsschulden vertretenen Staaten[2],

---

1) In dem hier gebrauchten Sinne sind unter "Kapitulationen" Privilegien zu verstehen, die das Osmanische Reich den im Reich ansässigen Ausländern gewährte. Vgl. Deligeorges, Die Kapitulationen der Türkei, Diss.Heidelberg 1907, S. 1; S. Özkök, Die besonderen Rechtsprobleme und Rechtsformen in türkischen Handelsverträgen mit dem Ausland, Diss. Göttingen 1958, S. 4.

2) Nachdem am 6.10.1875 die Hohe Pforte den Staatsbankrott erklärt hatte, wurde auf Grund des Muharremdekrets vom 20.7.1881 die Verwaltung

die französische Schutzherrschaft über die katholischen und griechisch-orthodoxen Staatsangehörigen des Reiches, die Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat der Osmanischen Staatsschulden, die Verpfändungen für die verschiedenen Anleihen, die mannigfachen Verpflichtungen über die Vergebung von Eisenbahnkonzessionen sowie sonstige Ansprüche fremder Mächte politischer und wirtschaftlicher Art ergaben zusammen ein System von Bindungen, die nur mit Zustimmung aller beteiligten Großmächte gelöst werden konnten. Dieser außenpolitischen Schwäche entsprach die Rückständigkeit der staatlichen Einrichtungen im Inneren. Der Hohen Pforte mangelte es an Kraft zur Durchsetzung des Staatswillens auch im Innern. Denn das Reich setzte sich aus verschiedenen Nationalitäten zusammen, denen das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer politischen Einheit fehlte. Sie suchten sich nach Möglichkeit dem unmittelbaren Einfluß der staatlichen Autorität zu entziehen. Die Osmanische Regierung, die durch die jungtürkische Revolution an die Macht gekommen war, bedurfte der Anlehnung an eine der europäischen Großmächte, um das jungtürkische Ideal der Schaffung eines freien, unabhängigen und starken Einheitsstaates erfüllen zu können.[1)].

Auf der Suche nach Unterstützung suchte die Osmanische Regierung eine Großmacht als Bundesgenossen, die helfen sollte, den Zusammenhalt des Reiches aufrecht zu erhalten. Zuerst wandte sie sich an die Entente. Sie nahm nacheinander mit England, Rußland und Frankreich Fühlung auf, ein Bündnisangebot wurde jedoch von allen abgelehnt[2)]. Die Großmächte

---

eines Teiles der öffentlichen Schuld dem aus Vertretern der europäischen Großmächte gebildeten "Conseil de la dette publique de l'Empire Ottoman" übertragen und diesem ein Teil der Staatseinkünfte zur Verfügung gestellt. Vgl. E. Pritsch, WbVR Bd.2, Berlin und Leipzig 1925, S. 738.

1) Vgl. Vere-Hodge, Edward Reginald, Turkish Foreign Policy 1918-1948, Diss. Genève 1950, S. 1-15; Vassaf Muammer, Die Grundlagen des türkischen Staatswesens und seine stufenweise Entwicklung, in: Abh.d. Inst.für Pol., ausl.öffentl. Recht und Völkerrecht an der Univ. Leipzig, Heft 39 (1934), S. 1-6; E. Rossi, Dall'Impero Ottomano alla repubblica di Turchia, in: Oriente Moderno Bd. 23, S.359 ff.; C. Bilsel, Lozan (Lausanne), Istanbul 1933, Bd. I S. 125 ff.

2) Über die Fühlungsnahme zwecks Abschlusses eines englich-türkischen Bündnisvertrages im Oktober 1911 vgl. W. Churchill, The World Crisis

glaubten nämlich nicht an die Möglichkeit einer dauerhaften Aufrechterhaltung des Zusammenhalts des Osmanischen Reiches und, da die lebenswichtigen Interessen der verschiedenen an der Lösung der Orientalischen Frage beteiligten Großmächte sich in diesem Raume überschnitten, wünschte auch keine von ihnen, die Garantie für den Zusammenhalt des Osmanischen Reiches allein zu übernehmen. Da sie sich auch nicht über eine eventuelle Teilung einigen konnten, erschien ihnen die Aufrechterhaltung des status quo als die zwar vorläufige, aber nach Lage der Dinge immerhin geeigneste Lösung zur Wahrung des europäischen Friedens.

Nachdem die Annäherungsversuche an die Entente gescheitert waren, wandte die Osmanische Regierung sich an den Dreibund. Aber ihr Anliegen fand kein Entgegenkommen. Deutschland, das im Dreibund die politische Führung hatte, konnte unter keinen Umständen daran denken, zu dem Osmanischen Reich in ein Bündnisverhältnis zu treten, da dies die dauernde Feindschaft Englands und Rußlands gegenüber dem Reich hervorgerufen hätte. Erst am 1.8.1914, als jegliche Hoffnung auf Erhaltung des Friedens geschwunden war, nahm die Reichsregierung das Bündnisangebot an, denn Deutschland brauchte jedes Land, das auf dem Balkan gegen die Entente kämpfen würde. Damit erreichte die Türkei ihr Ziel; Sie war der Bundesgenosse der deutschen Großmacht geworden.

(1911-1914), Bd. 5, 1929; The Aftermath, S. 479 ff.; Bilsel a.a.O.S. 137 ff.

Über die Verhandlungen des Marineministers Cemal Paşa in Paris im Juli 1914, die eine Annäherung der beiden Länder erzielen sollten, jedoch scheiterten, vgl. sein Buch "Memoirs of a Turkish Statesman 1913-1919", New York 1922, S. 101 ff.; Bilsel a.a.O.S. 140 ff.

Über das Bündnisangebot der Osmanischen Regierung an Rußland am 9.8.1914 vgl. J. Polonsky, Documents Diplomatiques Secrets Russes (1914-1917), Paris 1928, S. 74 ff. - Für die russisch-türkischen Beziehungen vor und während des Ersten Weltkrieges bietet reichhaltiges Material E. Adamow, Die Europäischen Mächte und die Türkei während des Weltkrieges. Konstantinopel und die Meerengen, Bd. 1, Deutsche Übersetzung: Dresden 1930, S. 20 ff.; Bilsel a.a.O. 142 ff.

Als am 2.8.1914 der deutsch-türkische Geheimvertrag unterzeichnet wurde, war er aber bereits durch die Ereignisse überholt. Der Bündnisfall[1] sollte erst dann für die Türkei eintreten, wenn Rußland durch militärisches Vorgehen gegen Österreich Deutschland veranlaßte, seinen Bündnisverpflichtungen gegenüber der Doppelmonarchie nachzukommen. Deutschland aber wartete ein militärisches Vorgehen Rußlands gegen Österreich nicht ab, sondern wurde im Gegenteil durch ein Ultimatum und die nachfolgende Kriegserklärung an Rußland selbst Angreifer. Unter diesen Umständen brauchte die Hohe Pforte sich nicht zur militärischen Bündnisleistung verpflichtet zu halten. Eine Verzögerung des Kriegseintritts erschien der Osmanischen Regierung aus zwei Gründen sehr vorteilhaft. Einmal nützte die Hohe Pforte die Gelegenheit dazu aus, daß die Türkei ihre militärischen Rüstungen noch soweit vollendete, daß sie den Kampf mit Aussicht auf Erfolg aufzunehmen in der Lage war. Zum anderen wollte sie aus der Lage des Osmanischen Reiches zwischen den kriegführenden Mächten den größtmöglichen Vorteil ziehen. Am 3.8.1914 gab darum die Hohe Pforte ihren Willen zur Aufrechterhaltung strengster Neutralität bekannt. Gleichzeitig begann sie, Verhandlungen mit den Entente-Mächten über die türkische Neutralität um den Preis der Gewährleistung der territorialen Integrität der Türkei durch die Entente und der Zustimmung zu der Aufhebung der sie rechtlich und wirtschaftlich beschränkenden Kapitulationen. Als die Verhandlungen nicht den von der Hohen Pforte gewünschten Verlauf nahmen, ging sie einen Schritt weiter und teilte am 9.9.1914 den fremden Vertretungen mit, daß sie die Kapitulationen mit Wirkung vom 1.10.1914 als aufgehoben betrachtete. Die alliierten Botschafter protestierten am folgenden Tage gegen die einseitige Außerkraftsetzung der alten Bindungen. Am 22. 9. wurden auch die wirtschaftlichen Kapitulationen aufgehoben. Noch einmal protestierten die Entente-Mächte, und es folgte darauf der Abbruch der Verhandlungen um die türkiche Integrität[2].

---

1) Über den Art. 2 des deutsch-türkischen Geheimvertrages vom 2.8.1914 vgl. die Deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch, Berlin 1919, Nr. 733, und die Erläuterungen dazu in: Welt des Islam Bd. 23, 1941, S. 10 Anm. 49; zur Geschichte dieses geheimen Bündnisvertrages vgl. auch C. Mühlmann, Deutschland und die Türkei 1913-1914, Berlin 1928, S. 39. 41. 92.

2) Vgl. Kunke, Max, Die Kapitulationen der Türkei und deren Aufhebung, Diss. Erlangen 1918, S. 1 f. 85. 87. 135 f.; vgl. auch die diesbezüglichen Notentexte in: NGRT Bd. 10, 1921, S. 3, 741 ff.

Die Meinungen im Osmanischen Kabinett waren geteilt. Während eine Gruppe zum Kriege an der Seite des Dreibundes neigte, wollte die andere die Neutralität bewahren. Die Anhänger der zweiten Meinung konnten auf die Dauer der zum Kriege drängenden Gruppe nicht standhalten, da die türkischen Forderungen von der Entente nicht unterstützt, sondern zurückgewiesen worden waren. Während das Kabinett noch schwankte, eröffnete die türkische Flotte am 29.10.1914 das Feuer auf den russischen Hafen Odessa. Diesem Ereignis folgte die Kriegserklärung der Entente[1], und die aktive Teilnahme der Türkei am Krieg war nunmehr nicht rückgängig zu machen, ein Tatbestand, durch den der Auflösungsprozeß des Osmanischen Reiches sehr beschleunigt werden sollte[2].

Mit dem Zusammenbruch der bulgarischen Front und der militärischen Katastrophe der Mittelmächte im Jahre 1918 wurde es der Hohen Pforte klar, daß der Krieg auch für das Osmanische Reich verloren war. Das Kabinett trat am 13.10.1918 zurück. Das neue Kabinett versuchte, die Fäden mit England wieder anzuknüpfen. Man war nämlich inzwischen zu der Auffassung gelangt, daß die russische Gefahr, deretwegen man den Bündnisvertrag mit Deutschland abgeschlossen hatte, überschätzt worden sei und daß eine Anlehnung an England genügt hätte, dieser Gefahr zu begegnen. Man wünschte daher eine erneute Anlehnung an England[3]. Es zeigte sich aber bald, daß der neue Kurs mit einer restlosen Kapitulation eingeleitet werden mußte, da die Türkei in Anbetracht des vollständigen Sieges der Entente keine Trümpfe mehr in der Hand hatte und selbst so erschöpft war, daß an Widerstand nicht mehr gedacht werden konnte. Am 30.10.1918 mußte daher eine Osmanische Abordnung in Mudros den Waf-

---

1) Die russische Regierung erklärte mit der Note vom 3.11.1914, die englische und französische Regierung am 5. 11. 1914 amtlich das Bestehen des Kriegszustandes mit der Türkei. Die Osmanische Regierung stellte durch ihren Erlaß vom 12.11.1914 das Bestehen des Kriegszustandes zwischen der Türkei und den drei Entente-Mächten fest. Vgl. Weltkrieg und Völkerrecht WbVR Bd. 3, S. 445 O. Opet).

2) Vgl. Bilsel a.a.O. S. 175 ff.

3) Vgl. G. Jäschke, Beiträge zur Geschichte des Kampfes der Türkei um ihre Unabhängigkeit, in: Welt des Islam N.S. Bd. 5, 1957, S. 12 ff.

fenstillstand unterzeichnen[1], der für die Türkei die Besiegelung ihrer politischen und militärischen Niederlage bedeutete.

2. Die Nachkriegszeit bis zu dem Kongreß von Erzurum

In dem Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Waffenstillstandes von Mudros und des Vertrages von Sèvres (10.8.1920)[2] waren die politischen Meinungen in Istanbul geteilt. In Regierungskreisen und selbst in der Umgebung des Sultans war man der Meinung, daß die Katastrophe auf das Drängen der Jungtürken nach Unabhängigkeit von fremder Bevormundung und auf ihre panturanistischen Nationalstaatsideen zurückzuführen sei. Nun erschien ihnen der Gedanke einer Rettung des Reiches durch Opferung der Unabhängigkeit als ein Gebot der Not. Man hielt England für geneigt und gewillt, das Protektorat oder Mandat über die Türkei zu übernehmen[3]. Ein kleinerer Teil der türkischen Intelligenz träumte von der Bereitwilligkeit der Vereinigten Staaten von Amerika zur Übernahme der türkischen Vormundschaft[4]. Im übrigen vertraute man allgemein auf die gewissenhafte Durchführung der von Präsident Wilson verkündeten Grundsätze, wobei der 12. Punkt[5] so ausgelegt wurde, daß die in der Mehrzahl von Türken

---

1) NRGT Bd. 11, S. 159 ff.

2) Text des Vertrages in NRGT Bd. 12, S. 664 ff.

3) Über den Entwurf eines Protektoratvertrages, der am 3.3.1919 vom Großvesir Damad Ferit dem Admiral Calthorpe überreicht worden war, vgl. die Documents on British Foreign Policy 1919-1939, London 1947-1954, First Series Bd. 4, S. 754.

4) Zu den Einzelheiten über die türkischen Mandatsanhänger vgl. den King-Crane-Bericht in: Papers relating to the Foreign Relations of the United States of America: The Paris Peace Conference 1919, Washington 1942-1947, Bd. 12, S. 834 ff.

5) Point XII: "The Turkish portions of the present Ottoman Empire should be assured a secure sovereignty, but the other nationalities which are now under Turkish rule should be assured an undoubted security of life and an absolutely unmolested opportunity of autonomous development,

bewohnten Gebiete überhaupt nicht angetastet werden sollten[1].

Entgegen diesen Erwartungen beabsichtigten die Entente-Mächte, eine möglichst umfassende Verteilung des türkischen Territoriums zwecks Befriedigung ihrer wirtschaftlichen und territorialen Ansprüche. Eine Störung des Gleichgewichts im Orient wurde von den Siegern nicht mehr befürchtet, da sie die Herstellung eines neuen Gleichgewichtes bereits durch die Geheimverträge während des Krieges unter sich ausgemacht hatten[2]. Nach dem Ende des Weltkrieges war aber eine Revision dieser Verträge notwendig geworden, die neue Umstände erforderlich machten. Diese waren vor allem: Der Ausfall Rußlands, der später erfolgte Eintritt Griechenlands in den Weltkrieg an der Seite der Entente und die Rücksicht auf die von Präsident Wilson verkündeten Friedensgrundsätze. Die Entente-Mächte hielten daher den Abschluß eines Friedensvertrages mit der Türkei für verfrüht, da sie vorher die einander sehr widerstrebenden Interessen der einzelnen Partner ausgleichen wollten. Sie konnten diese Ansicht um so eher vertre-

---

and the Dardanelles should be permanently opened as a free passage to the ships and commerce of all nations under international guarantees." Vgl. A.B. Tourtellot, Woodrow Wilson, New York 1945, S. 54.

1) Eine aufschlußreiche Schilderung der Nachkriegsgeschichte liefert G. Jäschke, Beiträge zur Geschichte des Kampfes der Türkei um ihr Unanhängigkeit, in: Die Welt des Islam N.S.Bd. 5, S. 12 ff.; vgl. auch ders., Geschichte der Türkei seit dem Waffenstillstand von Mudros, in: Handbuch der Orientalistik Bd. 6, 1. Abt., Leiden-Köln 1959, S. 70 ff.; Bilsel a.a.O.S. 194 ff.; K. Atatürk, Nutuk, S. 1 ff.

2) Die auf Lösung der Orientalischen Frage gerichtete Politik der Entente suchte während des Weltkrieges ihr Ziel zunächst durch möglichste Schwächung (Abmachungen zwischen Frankreich, England und Rußland vom März 1915; Londoner Abkommen vom 26.4.1915 betreffend Sicherung der italienischen Interessen), später durch fast völlige Aufteilung der Türkei (Übereinkommen zwischen Frankreich, England und Rußland vom 4.3.1916; Sykes-Picot-Vertrag vom Mai 1916; Konferenz von St. Jean de Maurienne vom 21.4.1917) zu erreichen; vgl. E. Pritsch a.a. O.S. 738. - Zu dem Abkommen der Entente vom März 1915 vgl. die Geheimdokumente in: Die europäischen Mächte und die Türkei während des Weltkrieges. Konstantinopel und die Meerengen. Nach den

ten, als der militärische und moralische Zusammenbruch der Türkei so endgültig erschien, daß eine Änderung der Lage im Orient nicht mehr für denkbar gehalten wurde. Nicht die Hohe Pforte, sondern das Türkische Volk zog jedoch aus der Lage die Schlußfolgerung, daß es sich auf sich selbst besinnen müsse und jede Hoffnung auf die Einsicht der Sieger vergeblich sei.

Während die Türkei sich anschickte, ihr Schicksal in die eigene Hand zu nehmen, berieten die Sieger weiter unter sich die Lösung über die Orientfrage. Am 11.5.1920, zwei Jahre nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes von Mudros, wurde der fertige Entwurf eines Friedensvertrages der Hohen Pforte überreicht[1]. Im Zeitraum zwischen der Überreichung des Entwurfes zum Friedensvertrag und dem Mudroser Waffenstillstand waren die Verhältnisse von den neuen Ereignissen überholt. Am 29.4.1919 landeten italienische Truppen in Antalya[2]; später wurde die Besetzung bis Konya ausgedehnt. Griechenland nahm das italienische Vorgehen zum Anlaß, gleichfalls zu handeln. Schon 14 Tage später, am 15.5.1919, be-

---

Geheimdokumenten des ehem. russischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, deutsche vervollständigte Ausgabe von G. Adamow/ E.D. Grimm, Bd. 2, Dresden 1930, S. 113 ff.; zum Londoner Abkommen vom 26.4.1915 Text in: History of the Peace Conference of Paris, edit.by H.W.V.Temperly, London 1920, Bd.5, S. 384 ff.; zum Übereinkommen der Entente vom 4.3.1916 vgl. E. Adamow/E.D.Grimm a.a.O., Ergänzungsbd.: Die Aufteilung der asiatischen Türkei, 1932, S. 55 ff.; Text des Sykes-Picot-Vertrages und die diplomatische Korrespondenz zu diesem Vertrage in: Documents on British Foreign Policy 1919-1939, 1.Ser., Bd.4, 1952, Einleitung zu Kap. 2, S. 241 ff.; zur Konferenz von St. Jean de Maurienne vom 21.4.1917 vgl. den Notenwechsel vom 18. - 22.8.1917 in: E. Adamow/E.D. Grimm a.a.O. Ergänzungsbd., Dokumente Nr. 331-336, S. 277 ff.

1) Zum Text vgl. o.S. 6 Anm. 2.

2) Die Provinz Antalya war bereits im Londoner Pakt vom 26.4.1915 als italienische Einflußzone festgelegt (Art. 9); zum Text vgl. o.S. 7 Anm. 2.

setzte eine griechische Armee unter dem Schutz einer alliierten Flotte die Stadt Izmir[1]. Vom türkischen Standpunkt aus bedeuteten beide Aktionen eine flagrante Verletzung des Waffenstillstandes, denn sie erfolgten nicht wegen einer Bedrohung der Sicherheit der Alliierten oder irgend einer Verfehlung der türkischen Regierung, noch zur Niederhaltung der angeblichen Unruhen, sondern Italien und Griechenland wollten ihre Ansprüche voreinander durch rechtzeitige Besetzung der strittigen Gebiete sichern. Der Oberste Rat der Alliierten deckte den Bruch des Waffenstillstandes mit seiner Autorität, indem er sich dazu bereitfand, Griechenland auf Grund des Artikels 7 des Waffenstillstandsvertrages das Mandat zur Besetzung Izmirs zu erteilen. Die Berufung auf Artikel 7 war jedoch unstatthaft, da die Sicherheit der Alliierten im Izmir-Gebiet in keiner Weise gefährdet war[2]. Die Hohe Pforte reagierte auf die Besetzung von Izmir durch die Griechen nur mit Protesten. Der Großvesir Damad Ferit Paşa empfahl, keinen Widerstand zu leisten, da es sich nur um eine vorläufige Maßnahme handele. Man überließ es den Lokalkomités, die sich allenthalben in den besetzten Gebieten gebildet hatten, gegen diese Verletzung des Waffenstillstandes zu protestieren, um die Rechte des türkischen Volkes zur Geltung zu bringen. Außer diesen Komités hatten sich aber in weiten Teilen des Landes unter verschiedenen Namen Gruppen und Verbände gebildet, die zum politischen und gewaltsamen Widerstande gegen die Aufteilung des Vaterlandes aufforderten[3]. Diese mannigfachen Verbände trugen meist nur lokalen Charakter; es fehlte ihnen der ihre Tatkraft und ihren guten Willen einigenden Geist, der zur Rettung des Landes nötig war.

3. Die Anfänge der Anatolischen Bewegung

Die nationale Bewegung, die im Jahre 1919 im Innern Anatoliens entstand, bildete den Ausgangspunkt für das Entstehen einer neuen Türkei.

---

1) Der Art. 7 des Mudroser Waffenstillstandsabkommens lautete: "The Allies have the right to occupy any strategic points in the event of any situation arising which threatens the security of the Allies (NRGT Bd. 11, S. 159 ff.); vgl. Temperley a.a.O. S. 495.

2) Über einen diesbezüglichen Bericht einer im Sommer 1919 nach Izmir entsandten alliierten Kommission vgl. Documents on British Foreign Policy Bd. 2, S. 237 ff.

3) Über diese vgl. Atatürk a.a.O.S. 2 ff.

Aus dieser Bewegung heraus formte sich allmählich eine Organisation, die sich bald auf dem größten Teil des Staatsgebietes[1] durchsetzen konnte. Den Anstoß zu dieser Bewegung gab Mustafa Kemal Pasa. Er landete am 19.5.1919 in Samsun, wohin ihn die Regierung des Sultans als Inspektor der 9. Armee geschickt hatte[2]. Seine neue Aufgabe brachte ihn in unmittelbare Berührung mit den anatolischen Befreiungskomitees. Durch seine Initiative trat auf Grund eines Aufrufes des "Verbandes zur Verteidigung der Rechte der ostanatolischen Provinzen" am 23.7.1919 in Erzurum ein Kongreß zusammen[3]. Der Anlaß dieses Kongresses war der Protest gegen die durch den Entwurf zum Friedenvertrage von Sèvres vorgesehene Angliederung der türkischen Ostprovinzen an den neu gegründeten armenischen Staat[4]. In der Schlußsitzung erließ der Kongreß eine Resolution, in der es u.a. heißt[5]: "Die Ostprovinzen bilden ein unteilbares Ganzes, das unter keinem Vorwand von dem Türkischen Reich abgetrennt werden darf. Jede fremde Besetzung oder jede Art Intervention muß als ein Versuch zur Errichtung eines griechischen oder armenischen Gemeinwesens aufgefaßt werden, wogegen der Grundsatz der Verteidigung und des Widerstandes aufgestellt wird. Die Rechte der nichtmohammedanischen Minderheiten sollen so wie bisher gewahrt bleiben." Das Thema des Kongresses betraf nicht nur die armenische (und griechische) Frage, sondern hatte auch das Schicksal des gesamten Türkischen Reiches im Auge. Man forderte einen Frieden auf der Grundlage von Recht und Gerechtigkeit und verlangte vor allem jeglichen Verzicht auf die Abtrennung jener Gebiete, die der Waf-

---

1) Als das Staatsgebiet der Türkei in dem hier gebrauchten Sinne ist jenes Gebiet anzusehen, welches durch den Nationalpakt umrissen worden ist.

2) Vgl. G. Jäschke, Beiträge zur Geschichte des Kampfes der Türkei um ihre Unabhängigkeit a.a.O. S. 27 ff.; Vere-Hodge, Edward Reginald a.a.O.S.23 ff.; G. Jäschke, Geschichte der Türkei seit dem Waffenstillstand von Mudros a.a.O.S. 75 ff.; ders., Mustafa Kemals Sendung nach Anatolien, in: Aus der Geschichte des islamischen Orients, Philosophie und Geschichte, Heft 69, Tübingen 1949, S. 17 ff.; Atatürk a.a.O.S. 7 ff.

3) Zum Kongreß von Erzurum vgl. D. Cevat, Milli Mucadelede Erzurum (Erzurum während des nationalen Freiheitskampfes), Ankara 1946, S. 70 ff.; Atatürk a.a.O. S. 78; Wassaf Muammer a.a.O. S. 17 ff.

4) Vgl. die Artikel 88-93 des Vertrages in: NRGT Bd. 12, S. 664 ff.

5) Vgl. im Dokumentenanhang zur Rede (Nutuk) Atatürks a.a.O. die

fenstillstand von Mudros demarkiert hatte[1].

Der Kongreß von Erzurum wählte Mustafa Kemal zum Vorsitzenden, der nach seiner Ankunft in Ostanatolien sich an die Spitze der Anatolischen Bewegung gestellt hatte. Er organisierte in den folgenden Monaten die Widerstandsgruppen in den einzelnen Provinzen weiter und sandte dem Sultan eine Kundgebung des Kongresses, in der betont wurde, daß die Bewegung sich nicht gegen die Dynastie, sondern nur gegen die derzeitige Regierung richte und ausschließlich die Verteidigung der Rechte der Türkei bezwecke[2]. Nach zwei Monaten, am 6.9.1919, wurde ein zweiter Kongreß nach Sivas zusammengerufen. Er trat vor allem auch zusammen, um den schon bestehenden lokalen Komiteen, welche zu dem ersten Kongreß in Erzurum keine Deligierten hatten senden können, die Gelegenheit zu bieten, sich den dort beschlossenen Richtlinien anzuschließen und ihre Einwilligung zum Beitritt der Forderungen der nationalen Bewegung einzuholen[3].

Die Beschlüsse des Kongresses von Sivas kann man folgendermaßen zusammenfassen: [4]

1) Es wurde ein "Bund zur Verteidigung der Rechte Anatoliens und Rumeliens" gegründet, der als eine über das g a n z e Land verzweigte Organisation gedacht war und dessen Spitze ein von Mustafa Kemel geleiteter Vertreterausschuß (heyet-i-temsiliye) bildete.

Nr. 38 und 39, und in "Türk Tarihi" Bd. 4, S. 35 ff.

1) G. Jäschke, Zur Geschichte des türkischen Nationalpaktes, in: Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen, Bd. 36, 1933, S.107 ff.
2) Vgl. A. Fischer, Der türkische Nationalismus und der Sturz des dritten Kabinetts Damad Ferit, in: Der Neue Orient Bd. 7, Heft 3, S. 97 ff.
3) A.J. Toynbee und K.P. Kirkwood, Turkey. A Survey of Historical Forces, London 1926.
4) Vgl. Atatürk a.a.O., Dokumentenanhang Nr. 130.; zum Kongreß von Sivas vgl. ferner W. Muammer a.a.O. S. 18 ff.; Atatürk a.a.O. S. 82 ff.

2) Die Richtlinien für die Mindestforderungen der Türkei zu einem gerechten Frieden wurden proklamiert. Auf ihnen beruhte der später vom Parlament in Istanbul [1] feierlich angenommene Nationalpakt [2].

Der Zweck der beiden Kongresse war - wie es auch aus dem Wortlaut der Kundgebung des Erzurumer Kongresses an Sultan Mehed VI. hervorgeht - hauptsächlich der, den Willen der Nation zur Verteidigung ihrer Rechte gegen einen ungerechten Frieden zum Ausdruck zu bringen und die erneute Einberufung des vom Sultan suspendierten Parlaments [3] zu ermöglichen, das auf dem Willen des Volkes beruhen und die Geschicke des Landes in seine Hände nehmen sollte. Da die Forderung des Kongresses von Sivas nach der Wiedereinberufung des vom Sultan aufgelösten Parlamentes in der Nation einen großen Widerhall gefunden hatte, konnte das neue Kabinett, das an die Stelle der Entente-freundlichen und nach der radikalen Ausmerzung der nationalen Bewegung strebenden Regierung Damad Ferit Paşa [4] getreten war, sich nicht mehr dem Versuch einer Verständigung mit dem Vertreterausschuß der Anatolischen Bewegung entziehen. Von seiten der kaiserlich-osmanischen Regierung war jedoch vor allem beabsichtigt, durch eine eventuelle Einigung mit den Führern der Anatolischen Bewegung dieser den Wind aus den Segeln zu nehmen und der Dynastie wieder den ausschlaggebenden Einfluß zu verschaffen. Eine wirkliche Neuorientierung war von ihrer Seite nicht beabsichtigt: Der Sultan blieb der ausgesprochene Gegner der von Mustafa Kemal befürworteten Verteidigung der Rechte der Nation und verharrte nach wie vor in der Meinung, daß sich ein erträglicher Friede nur durch völlige Unterwerfung erreichen ließe.

Unter diesen Umständen kam das Treffen zwischen dem Kriegsminister Salih Paşa von der Istanbuler Regierung und dem Vorsitzenden des Ver-

---

1) S.u.S. 13 f.

2) S.u.S. 75.

3) Am 21.12.1918; Vgl. Okandan, R.G., Ummumi Amme Hukuku (Allgemeines öffentliches Recht), Istanbul 1955, S. 433.

4) Die Regierung hatte sogar den Führer der Anatolischen Bewegung, Mustafa Kemal, seines Postens enthoben und gegen ihn einen Haftbefehl erlassen, der jedoch wirkungslos blieb. Vgl. G. Jäschke, Beiträge zur Geschichte des Kampfes der Türkei um ihre Unabhängigkeit a.a.O. S. 36.42; Atatürk a.a.O. S. 167 ff.

treterausschusses der Anatolischen Bewegung, Mustafa Kemal, am 20.10. 1919 zustande. Bei diesem Zusammenkommen einigte man sich auf die Einberufung des Parlaments, das den Willen des Volkes wiederspiegeln und die Entwürfe zu einem annehmbaren Frieden vorbereiten sollte. Die Beschlüsse des Sivaser Kongresses sollten dem neuen Parlament zwecks Annahme vorgelegt werden. Über den zukünftigen rechtlichen Status des in Sivas gegründeten "Bundes zur Verteidigung der Rechte Anatoliens und Rumeliens" sollte das Parlament entscheiden.[1)]

Die Führer der Anatolischen Bewegung traten vom 16. - 29.10.1919 nochmals in Sivas zur Beratung der Frage zusammen, welche Haltung die Anatolische Bewegung zu dem neuen Parlament einnehmen sollte. Man beschloß für den Fall, daß es den Einflüssen des Sultans unterliegen und einem unerträglichen Frieden zustimmen sollte, Widerstand zu leisten.

Das Parlament wurde am 19.1.1920 in Istanbul eröffnet. Seine Auffassung zu der Frage der Friedensregelung legte es in dem Nationalpakt vom 28.1. 1920 nieder, dessen Grundlinien auf die Beschlüsse der Kongresse von Erzurum und Sivas zurückgingen[2)]. Die Annahme dieses Paktes war in der Tat ein Sieg der Anatolischen Bewegung. Da das Parlament, auf Grund freier Wahlen gewählt, in der Hauptstadt des Reiches den Nationalpakt verkündet hatte, ohne daß die Alliierten[3)] es in seiner Arbeit gehindert hatten, erschienen anfangs die vom ganzen Lande gut geheißenen Prinzipien des Nationalpaktes durch das Parlament und seine Mitglieder gesichert und geschützt zu sein.

Das Osmanische Parlament übermittelte am 24.2.1920 den Nationalpakt, der die Friedensforderungen des türkischen Parlaments darstellte, an die Vertretungen der Entente. Diese, die ihre Vorstellungen von einem Friedensvertrag mit dem Osmanischen Reich durch die Verkündung des Nationalpaktes gefährdet sahen, gaben aber nun ihre passive Haltung auf und

---

1) Atatürk a.a.O. S. 176 (Dokument Nr. 160).

2) Zu dem türkischen Text des Nationalpaktes vgl. Meclisi Mebuzan Zabit Ceridesi, 17.2.1 20, zur deutschen Übersetzung vgl. den Anhang.

3) Istanbul befand sich bereits unter alliierter Kontrolle; vgl. u.S.31 f. - Vgl. auch G. Jäschke, Zur Geschichte des Türkischen Nationalpaktes, in: Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen 36, S.101 ff.; ders., Die ersten Verfassungsentwürfe der Anakara-Regierung, ebd.42, S. 58 ff.

besetzten am 16.3.1920 die Stadt mit dem Vorwand, daß das Parlament der Kemalistischen Bewegung Anatoliens hörig sei[1]. Zwei Tage danach hielt das Parlament, bedroht von englischen Truppen, seine letzte Sitzung ab, in der es sich auf unbestimmte Zeit vertagte, da eine weitere Tagung unter dem Druck der englischen Truppen unmöglich schien. Die Sitzung endete mit einem Protest, den der Vizepräsident des Parlamentes am folgenden Tage den Parlamenten der alliierten und neutralen Staaten übersandte. Nach der Selbstauflösung des Parlamentes wurden die Angeordneten von den Engländern verhaftet und deportiert, sofern sie sich nicht vorher hatten in Sicherheit bringen können.

Nach der Selbstauflösung des Osmanischen Parlaments, in dem die Anatolische Bewegung durch ihre Vertreter ihre Wünsche und Ideen zum Ausdruck bringen konnte, war auch der Einfluß der Anatolischen Bewegung in der Reichshauptstadt ausgeschaltet. Die kaiserlich-osmanische Regierung, die in den letzten Monaten der Anatolischen Bewegung nicht ablehnend gegenüber gestanden hatte, konnte dem Druck der Alliierten nun nicht mehr standhalten. Das neue Kabinett von Damat Ferit Paşa , das im Gegensatz zu dem vorangehenden eine Entente-freundliche Haltung einnahm, fand sich daher bereit, am 10.8.1920 in Sèvres den Friedensvertrag zwischen den Alliierten und dem Osmanischen Reiche zu unterzeichnen[2].

Es würde den Rahmen dieses kurzen Überblicks sprengen, wenn hier auf den Abschluß und Inhalt dieses Vertrages näher eingegangen würde. Es sei nur besonders vermerkt, daß nicht nur die wirtschaftlichen, sondern vor allem die territorialen Bestimmungen des Vertragswerkes zu den Forderungen der Anatolischen Bewegung, die im Nationalpakt erhoben worden waren und nach Ansicht der führenden Männer der Anatolischen Bewegung die Mindestforderungen für einen tragbaren Frieden darstellten, im krassen Gegensatze standen. In der Tat spiegelten sie unverhohlen die Regelungen der Geheimverträge wieder, welche die Alliierten während des 1. Weltkrieges zwecks Aufteilung des Osmanischen Reiches untereinander abgeschlossen hatten[3]. Ferner fanden diejenigen Bestimmungen in die-

---

1) Vgl. das von den englischen, französischen und italienischen Hohen Kommissaren herausgegebene Communiqué in: Current History, April 1920, S. 17; Atatürk a.a.O. S. 282 ff.
2) Für den Text vgl. NGRT Bd. 12, S. 664 ff.
3) S.o.S.7, Anm. 2.

sem Vertrag ihren Niederschlag, welche die Gründung eines armenischen und eines kurdischen Staates betrafen; die Errichtung dieser Staaten folgte dem von Präsident Wilson befürworteten Prinzip des Selbstbestimmungsrecht der im Osmanischen Reich eingeschlossenen Völker, ohne jedoch den Rechten der türkischen Bevölkerung, die sich ebenfalls auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker berufen konnte, auf dem vorgesehenen Territorium der beiden genannten Staaten in irgendeiner Weise Rechnung zu tragen.

4. Die Gründung der Großen Nationalversammlung (GNV)

Die Besetzung von Istanbul durch die Alliierten am 16.3.1920 erweckte die Anatolische Bewegung, welche seit der Eröffnung des Parlaments und insbesondere nach der feierlichen Verkündung des Nationalpaktes ihre oppositionelle Haltung gegenüber der Regierung des Sultans aufgegeben hatte, zu neuem Leben. Drei Tage nach der Besetzung von Istanbul (19.3.1920) kündigte daher der Vertreterausschuß der Anatolischen Bewegung die Wahl einer neuen, mit besonderen Vollmachten versehenen Volksversammlung [1] in Ankara an. Am 23.4.1920 trat diese zusammen und bildete kurz darauf, am 2.5.1920, eine eigene Regierung [2]. Diese Regierung, welche offiziell der "Rat der Volksbeauftragten der GNV" benannt worden war, war der Vollzugsausschuß des Parlaments, dessen Aufsichtsrechte allerdings die in einer parlamentarischen Demokratie üblichen Befugnisse weit überschritten und eine geordnete vollziehende Gewalt geradezu in Frage stellen konnten, weil die GNV die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in ihrer Sitzung vom 24.4.1920 sich selbst übertragen hatte.[3]

---

1) Vgl. zu dem Text des durch diese Volksversammlung am 20.1.1921 verabschiedeten Verfassungsgesetzes KM Bd. 1, S. 89, Gesetz Nr. 83.
2) Durch das Gesetz Nr. 3, Text in Düster, Bd. 1, S. 6; vgl. G. Jäschke, Die ersten Verfassungsentwürfe der Ankara-Regierung a.a.O. S. 59 ff.
3) Vgl. Büyük Millet Meclisi Zabit Ceridesi, vom 24.4.1920, und M. Wassaf a.a.O. S. 24 ff.

Indessen hatte sich in Istanbul ein neuer Kabinettswechsel vollzogen. An die Stelle des der nationalen Bewegung freundlich gesonnen Ali Riza Pasa war wieder Demad Ferit Pasa getreten, der für eine Politik im Einvernehmen mit den Entente-Mächten und gegenüber der nationalen Bewegung für eine radikale Säuberung eintrat. Damit war der Versuch einer Zusammenarbeit für die bevorstehende Friedenskonferenz zwischen der Zentralregierung und der Anatolischen Bewegung, die seit dem Treffen von Amasya in Gang gebracht worden war (s.o.S. 14), endgültig gescheitert.

Die GNV-Regierung (GNVR) bemüht sich zunächst, ihre Herrschaft in den von den Alliierten nicht besetzten Gebieten des Landes zu sichern und die Staatsgewalt der Zentralregierung daselbst auszuschalten. Zu diesem Zwecke waren verschiedene militärische Unternehmungen der GNVR gegen sultanstreue Provinzgouverneure [1] und gegen Truppen nötig, die zur Niederwerfung der nationalen Bewegung vom Sultan abgesandt worden waren [2]. Dann begann die GNVR den Kampf um die Beseitigung der Befehlsgewalt der Besatzungsmächte über die von ihnen besetzten Gebiete, soweit diese gemäß dem Nationalpakt und der Beschlüsse des Sivaser Kongresses als unabtrennbare Gebiete des Vaterlandes erklärt worden waren.

Gleichzeitig mit der Bekämpfung und Niederwerfung verschiedener Aufstandsbewegungen in Anatolien selbst wandte sich die GNVR gegen die Armenier im Osten, welche die östlichen Provinzen von dem türkischen Staat abzutrennen und die Errichtung ihres eigenen Nationalstaates vorzubereiten suchten [3], und gegen die französischen Invasionstruppen, welche sich die ihnen nach den Geheimverträgen des Weltkrieges zustehenden Gebiete des Landes sichern wollten [4]. In Bezug auf Armenien ergriff die GNVR energisch die Initiative, durch die die entsprechenden Bestimmungen des Sèvres-Vertrages gegenstandslos wurden: Die armenische Frage wurde durch kriegerische Maßnahmen aus dem Wege geräumt.

---

1) Vgl. Atatürk a.a.O. S. 316 ff.
2) Über diese Truppen, die 'Armee des Kalifats' benannt worden waren, s.Näheres bei Atatürk a.a.O. S. 319 ff.
3) Dazu vgl. die Artikel 88-93 des Sèvres Friedensvertrages vom 10.8. 1920 in: NRGT Bd. 12, S. 664 ff.
4) Vgl. das Sykes-Picot-Abkommen vom 9.-16.5.1916 zwischen England und Frankreich; Für den Text s. S. 7 Anm. 2 .

Die geringen Kräfte der jungen armenischen Republik waren dem türkischen Ansturm nicht gewachsen. Am 28.9.1920 begann der türkische Vormarsch und bereits am 6.11.1920 baten die Armenier um Waffenstillstand, nachdem ihre innere Widerstandskraft auch durch den einige Tage vorher erfolgten Ausbruch einer bolschewistischen Revolution in ihrer Hauptstadt Eriwan gebrochen war. Der türkisch-armenische Friede von Alexandropol (2.12.1920) erzwang den armenischen Verzicht auf die Bestimmungen von Sèvres [1].

Am 30.5.1920 erfolgte in Ankara auch die Unterzeichnung eines Waffenstillstandes zwischen der Führung der französischen Truppen und der GNVR [2].

Einen weiteren Erfolg verzeichneten die GNV-Truppen im Osten, wo sie während der Wirren in der Republik Georgien bis Batum vorstoßen und durch die Einnahme der Festungen von Artvin, Kars und Ardahan die türkische Grenze vorschieben konnten [3].

An der Westfront begannen im Juni 1920 die Griechen mit ihrer ersten großen Offensive, durch die sie die GNVR zur Annahme des Sèvres-Vertrages zwingen wollten. Dies war eine militärische Maßnahme, die Griechenland nicht von sich aus, sondern im Auftrage der Entente-Mächte unternahm. Die Offensive hatte große Anfangserfolge, die die GNV in Ankara mit Sorge erfüllten. Die Regierung des Sultans in Istanbul hingegen ließ sich auf die griechischen Erfolge und auf britischen Druck hin dazu bereitfinden, am 10.8.1920 durch ihre Delegation den ihr im Mai desselben Jahres überreichten Friedensvertrag in Sèvres zu unterschreiben.

Der GNVR kam in dieser kritischen Situation ein Umstand sehr zur Hilfe: Der Sturz Venizelos' und die Rückberufung des Königs Konstantin nach Griechenland. Durch diesen Umsturz wurde der noch dem Namen nach bestehende englisch-französisch-italienische Dreibund zur Orientfrage faktisch zerrissen, wenn er auch rein äußerlich aufrechterhalten wurde. Für Frankreich war die Restauration in Griechenland der entscheidende

---

1) Vgl. S.60, und die dort in der Anm.1 angegebene Fundstelle.

2) Näheres s.S. 63.

3) Über den Vertrag von Kars (13.10.1921) zwischen der GNVR und den transkaukasischen Republiken s.u.S. 62; Text in: NRGT Bd. 30 (1935) S. 17 ff.

Anstoß, aus der abwartenden Haltung herauszutreten und eine aktive Politik zur Revision des Vertrages von Sèvres einzuschlagen[1]. Ferner spielten in den Erwägungen der Franzosen auch wirtschaftliche und kulturelle Fragen mit, die denen Englands und Italiens z.T. zuwider liefen. Durch einen Sieg Griechenlands würde die wirtschaftliche und kulturelle Vormachtstellung Englands im Orient endgültig stabilisiert werden, da Griechenland traditionell England zuneigte. Auch die Herrschaft über das syrische Mandatsgebiet war nicht sicher, zumal England offenbar die großarabische Bewegung förderte, um sich in der arabischen Welt eine dominierende zu verschaffen. Zudem fürchtete Frankreich, daß die Anatolische Bewegung die islamische Völker, die in seinem Kolonialreich lebten, in Unruhe bringen könnte[2].

Auch Italien schwenkte nunmehr ab. Eine Niederlage Griechenlands und ein erträglicher Friede mit der Türkei konnten ihm möglicherweise eine wirtschaftliche Einflußsphäre im östlichen Mittelmeerraum verschaffen.

Die Griechen versuchten, ihre durch die Restauration entstandene ungünstige politische Lage durch militärische Erfolge zu verbessern. Aber ihr im Januar 1921 aus dem Raum von Iznik erfolgter Verstoß wurde von den Truppen der GNV zum Stehen gebracht.

Diesen Augenblick hielt Italien für gekommen, in der Frage der Revision des Sèvres-Vertrages die diplomatische Initiative zu ergreifen. Auf der interalliierten Konferenz in Paris im Januar 1921 konnte Graf Sforza, der Außenminister Italiens, England zu der Einwilligung bringen, die Wiederherstellung friedlicher Verhältnisse im Orient auf der nächsten Tagung des Obersten Rates in London unter Hinzuziehung griechischer und türkischer Vertreter beider türkischer Regierungen zum Gegenstand der Erörterungen zu machen. So erschienen auf dieser Londoner Konferenz (21.2. - 12.3.1921) zwei türkische Delegationen, die der Regierung des Sultans und die der GNVR. Beide türkische Delegationen legten hier ein einziges Programm vor, und der Außenminister der GNVR trat als gemeinsamer Wortführer auf. Das von ihm vertretene Programm beruhte auf dem

---

1) E. Schramm-v.Thadden, Griechenland und die großen Mächte 1913-1923, Abhandlungen aus dem Seminar für Völkerrecht und Diplomatie an der Univ. Göttingen, Heft 8, Göttingen 1933, S. 111-113.

2) Vgl.A.J.Toynbee, The Western Question in Greece and Turkey, London 1922, S. 84 ff.

Nationalpakt, jedoch war es elastischer gehalten und ließ Spielraum für Verhandlungen[1].

Die Rücksichten auf den britischen Steuerzahler, die Schwierigkeiten, denen es im Irak, in Ägypten und in Transjordanien zu begegnen hatte, ferner die wachsende Unruhe in der mohammedanischen Bevölkerung Indiens machten England zu Konzessionen zum Zwecke der Wiederherstellung des Friedens im Orient geneigt. Es stellte jedoch die Bedingung, daß die Türkei die wichtigen Bestimmungen des Sèvres-Vertrages ohne Änderung akzeptierte. England war lediglich bereit, die armenische und die kurdische Frage als erledigt zu betrachten; hinsichtlich der griechisch-türkischen Differenzen schlug es ein Vermittlungsverfahren vor. Die GNV ermächtigte ihre Delegation zur Annahme der Vermittlung, aber unter dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen von Sèvres nur insoweit akzeptiert werden sollten, als sie den Lebensbedürfnissen einer freien und unabhängigen Türkei entsprächen. Daraufhin zog England seinen Vorschlag zurück. Die GNVR konnte sich den Konferenzvorschlägen nicht beugen, weil sie Thrazien und das Smyrna-Gebiet nicht in die türkischen Grenzen einbezogen, die Besetzung Istanbuls auch weiterhin in das Belieben der Entente stellten und an dem System der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle festhielten. Athen lehnte gleichfalls ab, denn die griechische Regierung war fest entschlossen, noch einmal das Waffenglück zu versuchen[2]. Durch die sofortige Wiederaufnahme der griechischen Offensive wurde die GNVR der Mühe enthoben, den Vorschlag zur weiteren Diskussion zu stellen.

Trotz des Fehlschlagens der Friedensbemühungen hatte die Konferenz ein wesentliches Ergebnis: Sie führte zur Klärung der Verhältnisse im "Orientalischen Dreibund". Noch vor dem Abschluß der Konferenz, am 9.3.21, schloß Briand (Frankreich) mit Bekir Sami (GNV) ein Abkommen[3], das eine Art Präliminarfrieden darstellte. Es änderte die Grenzbestimmungen von Sèvres und legte Frankreich insoweit für den künftigen Frieden fest. Frankreich bezweckte mit diesem Abkommen die Schaffung eines dauerhaften Friedenszustandes an der syrischen Grenze, der es ihm ermöglichen sollte, seine Herrschaft in Syrien vor weiteren Störungen zu sichern. Briand

---

1) Vgl. Atatürk, K., a.a.O., S. 406; Bilsel, a, a.O., S. 404; Jäschke, G., Geschichte der Türkei seit dem Waffenstillstand von Mudros a.a.O., S. 76.

2) Vgl. E. Schramm-v.Thadden, a.a.O., S. 121 ff.

3) Text in NRGT Bd. 13 (1924) S. 332 ff.

folgte am 12.3.1921 auch Graf Sforza aus Italien[1]. Er schloß ebenfalls ein Sonderabkommen mit Bekir Sami ab, aus dem sich der stillschweigende Verzicht auf alle weiteren Macht- und Einflußmittel ergab, die Italien auf Grund des Tripartite-Abkommen zustanden[2]. Italien wollte sich damit eine Verständigung über eine italienisch-türkische Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiete sichern. Es ging aber in seinem Abkommen bedeutend weiter als Frankreich, indem es im künftigen Frieden der Türkei eine lebensfähige und unabhängige Existenz versprach. Italien verpflichtete sich ferner, bei seinen Verbündeten die türkischen Friedensforderungen, insbesondere die Rückgabe von Thrazien und Smyrna zu unterstützen.

Inzwischen hatte die GNVR einen politischen Erfolg durch den Abschluß des Vertrages von Moskau (16. 3. 1931) mit der RSFSR erzielt. In ihm erkannte die RSFSR die durch den Nationalpakt umrissenen Gebiete als das Staatsgebiet der Türkei und insbesondere die Grenzen zwischen der Türkei und den kaukasischen Republiken an. Ferner sagte sie ihre Unterstützung für die türkischen Forderungen bei der zukünftigen Friedenskonferenz zu[3]. Der Abschluß des Moskauer-Vertrages sowie das Scheitern der griechischen Offensive bestärkten die GNV darin, an der Durchführung des Nationalpaktes festzuhalten.

Diese Ereignisse bewirkten, daß die mit Frankreich und Italien abgeschlossenen Verträge vom 9.3. und 12.3.1921 von seiten der GNV abgelehnt wurden[4]. Die GNV wollte nämlich unter keinen Umständen in irgend eine Minderung ihrer unbeschränkten Souveränität in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht einwilligen. Nicht einmal das Abkommen mit Italien wurde der GNV zur Ratifikation vorgelegt.

England begann nun, von Griechenland etwas abzurücken, um nicht gegen seinen Willen und nur durch die Umstände gezwungen in den griechisch-türkischen Krieg hineingerissen zu werden. Es begnügte sich damit, Grie-

---

1) Text in: NRGT Bd. 13 (1924) S. 335.
2) Vgl. die Artikel 5, 7, 8, des Tripartite-Abkommens zwischen England, Frankreich und Italien vom 10.8.1920 in: Great Britain Foreign Office, cmd 963 (Treaty Series Nr. 12), 1920.
3) Text in: NRGT Bd. 16 (1926) S. 37.
4) S.u.S. 34 ff.

chenland politisch und moralisch zu unterstützen. Am 18.5.1921 verkündeten in diesem Zusammenhang die drei alliierten Oberkommissare in Istanbul (England, Frankreich, Italien) die Neutralität der alliierten Besatzungstruppen und definierten damit ihre Haltung für den beginnenden griechisch-türkischen Kampf. Die von ihnen besetzten Gebiete wurden zur neutralen Zone erklärt.

Anfang Juni 1921 unterbreiteten die Alliierten der griechischen Regierung einen gemeinsamen Vorschlag, durch den sie der griechischen Regierung die in London beschlossene Vermittlung anboten. Die griechische Regierung lehnte sie nochmals ab und damit verlor sie praktisch den Anspruch darauf, in der Zukunft weiter als Verbündeter und Beauftragter der Alliierten bei den Operationen in Kleinasien zu gelten. Am 10.8.1921 erörterte der Oberste Rat in Paris erneut das Orientproblem. Die Konferenz war der Auffassung, daß der griechisch-türkische Krieg ein Krieg im Sinne des Völkerrechts sei und durch die Alliierten die strikte Neutralität bewahrt werden sollte [1].

Am 16.9.21 wurden die Griechen bei ihrem Verstoß gegen Ankara am Sakarya-Fluß entscheidend geschlagen. Drei Wochen darauf, am 20.10., schloß Frankreich ein Abkommen mit der GNVR, das an die Stelle des durch die GNV abgelehnten Briand-Bekir-Abkommens treten sollte. Dieses neue Abkommen von Ankara mit Frankreich war als ein erheblicher diplomatischer Erfolg zu werten; die Basis des Briand-Bekir-Abkommens, durch die sich Frankreich implicite eine Einflußzone zur wirtschaftlichen Ausbeutung schaffen wollte, wurde völlig verlassen. Mit der Unterzeichnung des Abkommens wurde der Kriegszustand zwischen den beiden Ländern für beendet erklärt [2]. Der Ankara-Vertrag mit Frankreich erweckte aber auch bei der englischen Regierung den Wunsch, den Friedenszustand im Orient wieder herzustellen [3]. Solche Bemühungen der englischen Re-

---

1) Über dieses Problem s. Näheres in: Conférence de Lausanne, Documents diplomatiques, Bd. 3 S. 168, 213, Paris 1923; und u.S. 67 ff.

2) Vgl. Art. 1 des Vertrages in: NRGT Bd. 13 (1024) S. 332 ff. - Über die heftige Kontroverse zwischen der französischen und der englischen Regierung, welche durch die Unterzeichnung des Ankara-Vertrages entstanden war, vgl. K. Ziemke a.a.O. S. 161-163.

3) Vgl. H. Howard, The Partition of Turkey, University of Oklahoma Press 1931, S. 266 f.

gierung zeigten, daß sich in England der Gedanke einer radikaleren Revision des Sèvres-Vertrages allmählich durchgesetzt hatte. Die Abhaltung einer zweiten Orientkonferenz war auch Anfang 1922 im Prinzip beschlossen worden. Die drei alliierten Außenminister versammelten sich am 21.3.1922 in Paris. Sie schlugen Griechen und Türken den Abschluß eines Waffenstillstandes vor und übermittelten ihnen kurz darauf Friedensvorschläge[1]. Auf der Konferenz prallten wieder einmal die Gegensätze zwischen den drei Alliierten aufeinander. Zwar war man sich über die Räumung des Smyrna-Gebietes einig, aber in der ostthrazischen Frage beharrte England immer noch auf der Regelung von Sèvres, obwohl sich die beiden anderen Mächte für die Rückgabe des strittigen Gebietes an die Türkei einsetzen, Frankreich besonders mit dem Gedanken, die Vormachtstellung Englands in dem Meerengengebiet zu verhindern. Den Widerstand der Türkei versuchten die drei alliierten Mächte durch einige Abstriche vom Sèvres-Vertrag zu brechen, die allerdings über eine Revision des Vertrages nicht hinausgingen. An eine Aufhebung dachte man auch damals noch nicht.

Der Vorschlag eines Waffenstillstandes wurde von Griechenland unverzüglich angenommen. Die GNVR, die sich durch die Vorschläge dem Ziel ihres Programms wieder einen Schritt näher kommen sah, war geneigt, zuzustimmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Griechen Anatolien sofort räumten[2]. An der griechischen Weigerung, aus dem strittigen Gebiet abzurücken, scheiterte eine Fortsetzung der Diskussion auf der Basis des Vorschlages der Pariser Konferenz.

Der griechisch-türkische Kampf begann von neuem aufzuflammen. Die militärische Lage in Anatolien hatte sich jedoch vollkommen gewandelt. Die Initiative lag jetzt in der Hand der Armeen der GNV. Am 26.8.1922 begann die große türkische Offensive und schon in fünf Tagen waren die griechischen Armeen vernichtend geschlagen. Bereits am 9.9.1922 zogen die Truppen der GNV in Izmir ein und damit war die Befreiung des anatolischen Bodens abgeschlossen. Es schien nun, als ob die siegreichen Truppen gegen das Marmarameer vorzustoßen beabsichtigten, um den Krieg nach Thrazien hinüberzutragen. Auf dem asiatischen Ufer des Marmarameeres befand sich aber die neutrale Zone der alliierten Besatzungsarmeen. Die alliierten Truppen wurden nun von der GNVR aufgefordert, diese Zone zu räumen. Da England durch dieses Vorgehen der GNVR die Freiheit der

1) Vgl. G. Jäschke, Beiträge a.a.O. S. 55.
2) Vgl. Atatürk a.a.O., S. 466 ff.

Meerungen gefährdet sah, erließ es am 16.9.1922 einen Aufruf an die Balkanstaaten und die Dominions zur gemeinsamen Verteidigung der Meerengen[1]. Bei dem gleichzeitigen Versuch, den Beistand von Frankreich und Italien zu gewinnen, erfuhr England eine Absage, da diese Staaten sich an keiner militärischen Maßnahme beteiligen wollten. Am 19.9.1922 zogen sich sogar die französischen und italienischen Truppen der neutralen Meerengenzone auf die europäische Seite zurück. Auch der Aufruf an die Balkanstaaten und die Dominions fand keine Gegenliebe. So sah sich die englische Regierung zu einem diplomatischen Rückzug gezwungen und war mit der Rückgabe von Ostthrazien an die Türkei einverstanden. Sie setzte aber wenigstens durch, daß Frankreich und Italien England bei der Aufrechterhaltung des Status-quo an den Meerengen bis zur endgültigen Regelung dieser Frage durch die künftige Friedenskonferenz unterstützten.

In einer gemeinsamen Note[2] der drei Alliierten vom 23.9.1922 wurden die Regierungen des Sultans und der GNV zu einer allgemeinen Friedenskonferenz eingeladen. Gleichzeitig schlugen sie die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Waffenstillstandsabkommens zwischen der GNVR und Griechenland vor, an dem auch die Alliierten teilnehmen wollten. Am 4.10.1922 erfolgte die amtliche Zusage der GNVR, sich an den Verhandlungen über einen Waffenstillstand und später über den Frieden zu beteiligen. Am 11.10.1922 wurde der griechisch-türkische Waffenstillstand in Mudanya unterzeichnet, auf Grund dessen die GNVR auch die Verwaltung der neutralen Zone und Ostthraziens übernahm[3].

Am 27.10.1922 erging an die GNVR und an die Regierung des Sultans in Istanbul die definitive Einladung der Alliierten für die bevorstehende Friedenskonferenz. Die GNVR wandte sich gegen die gleichzeitige Einladung auch der Istanbuler-Regierung mit der Begründung, daß diese mit der Besetzung von Istanbul (16.3.1920) zu existieren aufgehört habe und also die GNVR die alleinige Vertreterin des türkischen Volkes sei[4]. Der damit zum Ausdruck kommenden Tendenz folgend vollzog sich nun eine innerpolitische und staatliche Wandlung in der Türkei. Die GNV erließ

1) Vgl. Bilsel a.a.O., S. 431 ff.; Jäschke, Beiträge a.a.O., S. 56 ff.
2) S.u.S.69 f.
3) Für den Text des Waffenstillstandes von Mudanya vgl.NRGT Bd.13 (1934) S. 336.
4) Vgl. Atatürk a.a.O., S. 505 ff.

am 1.11.1922 ein Gesetz, daß der Verfassung vom 20.1.1921 allgemeine Geltung für das gesamte türkische Staatsgebiet verlieh und das Sultanat abschaffte [1]. Die erste Wirkung des Gesetzes war die Auflösung der Regierung des Sultans (4.11.1922). Die Stadt Istanbul erklärte sich für die GNV, in deren Namen am gleichen Tage die Verwaltung der Stadt übernommen wurde. Am 17.11.1922 suchte der Sultan Mehmed VI. Zuflucht im Ausland. Es existierte also jetzt nur noch eine türkische Regierung, die der GNV. Die Einladung der Alliierten an die Sultansregierung zur Beschickung der Friedenskonferenz war somit gegenstandslos geworden.

Das Gesetz vom 29.10.1923 schuf endgültige Klarheit über die Form des türkischen Staates, indem er zur Republik erklärt wurde [2]. Schließlich, am 27.7.1923, wurde in Lausanne nach langen Verhandlungen (Konferenzbeginn 20.11.1922) der Friedensvertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und der Türkei unterzeichnet. [3]

---

1) Text in: Kavanin Mecmuasi (KM) Bd. 1, S. 487; Vgl. im Dokumentenanhang zur Rede Atatürks No. 260-264.

2) Gesetz No.364 in KM Bd.2 S. 125, 468; Vgl. G. Jäschke, Auf dem Wege zur Türkischen Republik, in: Welt des Islam, N.S. Bd. 5, S. 206 ff.

3) Text in: NRGT Bd. 13, S. 342 ff.

II. Die völkerrechtliche Lage des Osmanischen Reiches in der Nachkriegszeit

Nachdem die Vorgänge der Nachkriegszeit politischgeschichtlich dargestellt sind, sollen sie im Folgenden vom völkerrechtlichen Gesichtspunkt her betrachtet und in diesem Zusammenhang erklärt und bewertet werden.

Es ist für die weitere Untersuchung notwendig, von der Lage des Osmanischen Reiches in der Völkerrechtsgemeinschaft nach dem ersten Weltkrieg auszugehen; denn der Osmanische Staat ist im Sinne der Anerkennungstheorie der Mutterstaat, in dem ein Aufstand, nämlich die Anatolische Bewegung, ausbrach, dessen Führung sich später, wie wir in der vorliegenden Arbeit zu zeigen versuchen werden, in eine allgemeine de-facto-Regierung verwandelte und zu ihrer völkerrechtlichen Anerkennung gelangte.

Der Zeitraum, den wir in diesem Abschnitt über die völkerrechtliche Lage des Osmanischen Reiches behandeln wollen, erstreckt sich von der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens von Mudros (30.10.1918) bis zur Verabschiedung des Gesetzes über die Abschaffung des Sultanates vom 1.11.1922 durch die GNV.[1)]

1. Frage nach Beendigung des Kriegszustandes

Zur Beantwortung der Frage nach der völkerrechtlichen Lage des Osmanischen Reiches der Nachkriegszeit ist es zunächst erforderlich zu klären, ob und eventuell wann der Kriegszustand, in dem das Osmanische Reich sich seit den Kriegserklärungen der Entente-Mächte befand, nach dem Ab-

1) Im Sinne des Staatsrechtes hatte das türkische Staatsgebilde zwischen dem 1.11.1922 und dem 29.10.1923 keine feste Staatsform, d.h. nicht eher, als es an dem zuletzt genannten Datum zur Republik erklärt wurde. Nach der Verfassung vom 20.1.1921, die für den Staatscharakter dieser Zwischenzeit maßgebend ist, hatte sie das Aussehen einer Räterepublik. Offiziell trug sie den Namen "Die Regierung der Großen Nationalversammlung der Türkei".

schluß des Waffenstillstandsabkommens von Mudros beendet war. Dies ist deswegen notwendig zu klären, weil bei einer negativen Beantwortung der Frage - d.h. für den Fall, daß der Kriegszustand fortbestand - der aus der GNV hervorgegangene Türkische Staat, welcher der kontinuierliche Nachfolger des Osmanischen Reiches ist[1], den Alliierten gegenüber gleichfalls sich im Kriegszustand befand, d.h. die kriegsführenden Parteien fortbestanden.

Nach den allgemeinen Lehren des völkerrechtlichen Kriegsrechtes ist der Kriegszustand nur dann als beendet zu betrachten, wenn sich einer von den unten genannten Fällen verwirklicht: Der Untergang eines kriegführenden Teiles (a), die tatsächliche Einstellung der Feindseligkeiten mit der Absicht zur Aufnahme des diplomatischen Verkehrs zwischen den früheren Kriegsgegnern (b), oder aber, was meist der Fall ist, der Abschluß eines Friedensvertrages zwischen beiden Parteien (c)[2]. Es soll im Folgenden untersucht werden, ob eine der drei Alternativen (a, b, c) auf das Osmanische Reich der Nachkriegszeit zutrifft.

a) Der Untergang des Osmanischen Reiches nach dem ersten Weltkrieg ist nicht eingetreten; denn weder wurde es ein Teil eines anderen Staates oder auf mehrere aufgeteilt noch schloß es sich mit anderen Staaten zu einem neuen zusammen, so daß der Kriegszustand wegen des Wegfalls eines kämpfenden Teiles gegenstandslos wurde. Es handelte sich hier auch nicht um die völlige Annexion des Osmanischen Staatsgebietes infolge seiner vollkommenen Unterwerfung durch die Alliierten[3]. Zwar hatten die Alliierten sich sowohl während des Krieges als auch bei den Vorbereitungen zu dem Entwurfe des Friedensvertrages von Sèvres über die Aufteilung großer Teile des Osmanischen Staatsgebietes in Geheimverträgen bzw. auf Konferenzen geeinigt[4], und auch Präsident Wilson war in seinem bekannten Friedensplan für die Autonomie der im Osma-

1) S.u.Kapitel III.

2) Verdroß a.a.O. S. 360; P. Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 2,Basel 1951, S. 819 ff.; K. Strupp, Kriegsbeendigung, in: WbVR Bd. 2, S. 713 ff.; H. Kraus, Friedensverträge, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4, Jena 1927, S. 410 ff.

3) Vgl. über den Untergang eines Staates Verdroß a.a.O. S. 189; Dahm a.a.O. S. 90 ff. In Bezug auf das Osmanische Reich entspricht die Meinung Dahms der im Text vertretenen.

4) S.o.S. 7 Anm. 2.

nischen Reich eingeschlossenen Völker eingetreten[1]. Aber einmal hatten die Entente-Mächte in ihren verschiedenen Aufteilungsplänen[2] dem Osmanischen Reich ein Staatsgebiet belassen - wie klein auch immer es war -, zum anderen traf der Punkt 20 des Wilsonschen Selbstbestimmungsrechtes der Völker[3] wie für die innerhalb des Osmanischen Reiches lebenden Minderheiten so auch auf das türkische Volk selbst zu. Dieser Punkt betont, daß die Gebietsfragen auf der Grundlage der freien Annahme durch die unmittelbar betroffene Bevölkerung geregelt werden müßten, und somit mußte auch dem türkischen Volk ein eigenes Staatsgebiet eingeräumt werden. Demnach lag trotz der beabsichtigten Teilannexionen durch alliierte Staaten keine debellatio oder dismembratio (besonders auch keine durch einen von innen her erfolgten Auseinanderfall des Osmanischen Reiches bewirkte) im Sinne des Völkerrechts vor.

b) Es kann von dem Eintreten eines Friedenszustandes durch tatsächliche oder dauernde Einstellung der Feindseligkeiten mit der Absicht zur Wiederaufnahme des diplomatischen Verkehrs zwischen den Entente-Mächten und dem Osmanischen Reich nicht die Rede sein[4]. Dazu ist erstens fest-

---

1) S. Punkt XII, zitiert o.S. 6 Anm. 5.

2) S. o. S. 7 Anm. 2 .

3) Point XX (verkündet in der Rede von Mount Vernon am 4.7.1918): "The settlement of every question, whether of territory, of sovereignty, of economic arrangement, or of political relationship, upon the basis of the free acceptance of that settlement of the material interest or advantage of any other nation or people which may desire a different settlement for the sake of its own exterior influence or mastery." Zitiert nach Arthur Bernon Tourtellot, Woodrow Wilson, New York 1945, S. 54. Vgl. auch Punkt 16 der Botschaft an den Kongreß vom 11.2.1918: "Every territorial settlement involved in this war must be made in the interest and for the benefit of the populations concerned, and not as a part of any mere adjustment or compromise of claims amongst rival states." Zitiert nach Tourtellot a.a.O. S. 168.

4) K. Strupp, Die Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei von 1820-1930, Ztschr. für Völkerrecht 16, 1932, ist entgegengesetzter Meinung: "Eine eigenartige Rechtslage! Einerseits bedeutete der Entwurf von Sèvres (mehr war er vor der Ratifikation noch nicht) noch keine Beendigung des Krieges, andererseits sprachen die Alliierten von

zustellen, daß die Unterzeichnung des Mudroser Waffenstillstandsabkommens nicht auf dem freien Willen der Hohen Pforte zwecks Einstellung der Feindseligkeiten und zur Herbeiführung diplomatischen Verkehrs beruhte, sondern daß sie lediglich die tatsächliche militärische Kapitulation bedeutete, weil das Reich nicht mehr imstande war, den Krieg weiterzuführen. Was die Alliierten betrifft, so hatten sie niemals die Absicht, die friedlichen Beziehungen zu dem Osmanischen Reich ohne die Annahme der von ihnen gewünschten Friedensregelungen, die im Entwurf vom Friedensvertrage von Sèvres ihren Ausdruck fanden, wiederaufzunehmen.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß der Kriegszustand zwischen den Alliierten und dem Osmanischen Reich in dem hier untersuchten Zeitraum bestehen blieb. Auch die Unterzeichnung des Waffenstillstandes änderte diese Lage nicht; denn Waffenstillstandsabkommen beenden den Kriegszustand nicht und während der Dauer eines solchen Abkommens bleibt der Kriegszustand weiter bestehen[1].

c) Der Friedensvertrag von Sèvres zwischen den alliierten und Assoziierten Mächten einerseits und dem Osmanischen Reich andererseits vom 10.8. 1920[2] enthielt in seiner Präambel die Friedensklausel: "Considérant que les Puissances alliées sont également désireuses que la guerre, ... fasse place à une paix solide et durable, ...". Er sah nach Artikel 433 vor, daß "un premier procès-verbal de dépôt des ratifications sera dressé dès que le Traité aura été ratifié per la Turquie d'une part et par trois des Principales Puissances alliées d'autre part," und "Dès la date de ce premier procès-verbal, le Traité entrera en vigeur entre les Hautes Parties Contractantes, qué l'auront ainsi ratifié." - Die Vollendung des Verfahrens, das

---

Neutralität. Man kann das m.E. nur so auffassen, daß solche Neutralitätserklärungen als schlüssige, den Krieg als durch Einstellung der Feindseligkeiten für beendet erklärende Willenserklärung mit deklaratorischer Wirkung aufzufassen waren, soweit sie mit entsprechendem Willen der Türkei zusammentrafen." Diese Meinung ist aber unhaltbar, wenn man die Präambel des Lausanner Vertrages (s.S. 29 Anm. 2) sich vor Augen hält. Aus ihrem Wortlaut geht klar hervor, daß die Vertragsabschließenden Parteien sich von 1914 bis zum Abschluß dieses Vertrages im Kriegszustand befunden haben.

1) Vgl. K. Strupp, Waffenstillstand, WbVR Bd. 3, S. 314; Verdroß a.a.O. S. 360.

2) NGRT Bd. 12, S. 664 ff.

einen Vertragsabschluß zum im völkerrechtlichen Sinne bindenden Staatsvertrag erheben soll, liegt nur dann vor, wenn die Ratifikation und ihr folgend der Austausch der Ratifikationsurkunden oder die Hinterlegung dieser an einer vereinbarten Stelle von seiten der Vertragsabschließenden vollzogen worden ist. Erst die notifizierte Ratifikation verleiht ihm die rechtliche Perfektion, vorher existiert im rechtlichen Sinne keine Willenseinigung der Vertragspartner[1]. Der Friedensvertrag von Sèvres ist nun aber von keinem der ihn abschließenden Staaten tatsächlich ratifiziert worden und ist somit danach auch kein völkerrechtlich gültiger Vertrag zwischen den Alliierten und dem Osmanischen Reich zustandegekommen. Infolgedessen ist die Friedensklausel in der Präambel des Vertragswerkes, der die Aufhebung des Kriegszustandes zwischen den beiden Teilen vorsah, rechtlich nicht erheblich.

Wegen des Mangels seiner völkerrechtlichen Perfektion ist der Friedensvertrag von Sèvres als ein Entwurf zum künftigen Frieden unter den Vertragspartnern zu betrachten.

Nach der Nichtratifikation des Friedensvertrages von Sèvres beschäftigt sich die Londoner Konferenz im März 1921 mit einer annehmbaren Revision des Sèvres-Entwurfes für die Türkei. Die Bemühungen um das Entstehen eines neuen Vertragswerkes und damit die Regelung des Friedenszustandes scheiterten jedoch. Erst der Lausanner Friedensvertrag vom 24.7.1923, der ratifiziert wurde, beendete im Sinne des Völkerrechts den Kriegszustand zwischen den Vertragsabschließenden[2]. Dies aber zu untersuchen bleibt außerhalb der zeitlichen Grenze, die wir hier zu behandeln haben.

---

1) Verdroß a.a.O. S. 141; Guggenheim a.a.O. Bd. 1, S. 71; D. Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts. Übertragung nach der 3., erweiterten Auflage von C. Bruns und K. Schmid, Berlin und Leipzig 1929, Bd. 1, S. 282; Franz v. Liszt / Max Fleischmann, Das Völkerrecht, 12. Aufl., Berlin 1925, S. 252 ff.

2) In der Präambel des Lausanner Friedensvertrages heißt es: "Animés du même désir de mettre fin définitivement à l'état de guerre qui, depuis 1914, a troublé l'Orient, Soucieux de rétablir entre eux les relations d'amicitié et de commerce nécessaires au bien-être commun de leurs nations respectives, ...; vgl. NGRT Bd. 13, S. 342. Für den Text des Lausanner Friedensvertrages s.ebenda, S. 342 ff.

2. Die Besetzung Osmanischen Staatsgebietes durch die Alliierten

Eine maßgebende Rolle zur Klärung der Frage nach der völkerrechtlichen Lage des Osmanischen Reiches nach dem ersten Weltkrieg spielt ferner die Besetzung Osmanischen Staatsgebietes durch die Alliierten. Diese Besetzungen sind ihrem Wesen nach in drei Phasen zu gliedern:

a) Die Besetzung bis zum Waffenstillstand von Mudros (30.10.1918)
b) Die Besetzung auf Grund des Waffenstillstandes
c) Die Besetzung von Istanbul (16.3.1920)

a) Ungefähr die Hälfte des Osmanischen Staatsgebietes, nämlich die arabisch sprechenden Teile, die ägäischen Inseln, die Dodekanes u.a., befanden sich durch die militärischen Aktionen des Krieges bereits vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes in der Gewalt der alliierten Streitkräfte.

Nach Artikel 42 der Haager Landkriegsordnung vom 18.10.1907, welche auch von dem Osmanischen Reich signiert wurde [1], gelten Gebiete als nach Kriegsrecht besetzt, die sich in der tatsächlichen Gewalt der Okkupanten befinden. Der in dem Artikel geforderte Tatbestand trifft auf die oben genannten Teile des Osmanischen Staatsgebietes zu. Demgemäß handelte es sich hier um eine kriegerische Besetzung.

b) Nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens gemäß Artikel 1 und 10 [2] wurden die strategischen Stützpunkte an den Meerengen, wichtige Eisenbahnknotenpunkte und die Tunnelanlagen der Kilikischen Pforte durch alliierte Truppen besetzt. Artikel 7 [3] räumte ferner den Alliierten das Recht ein, alle strategisch wichtigen Gebiete für den Fall zu besetzen, daß eine Lage entsteht, durch die ihre Sicherheit bedroht würde. Auf Grund dieses Artikels 7 besetzte Italien das Gebiet von Antalya (29.4. 1919) und etwas später, am 15.5.1919, Griechenland im Auftrage der Alliierten das Smyrna-Gebiet und Ostthrazien.

---

1) Vgl. Hudson O. Manley, Present Statuts of the Hague Conventions of 1899 and 1907, AJIL 25, 1931, S. 114 ff.
2) NRGT Bd. 11, 1922, S. 159 ff.
3) S.o.S. 9 Anm. 1.

Wie die meisten Waffenstillstandsverträge enthielt auch dieser keine nähere Regelung. Die Einräumung einer Befugnis zur Rechtssetzung sowie Rechtspflege und Verwaltung[1] findet im Mudroser Abkommen mit keinem Worte Erwähnung. Nach Guggenheim sollte man in dem Fall der Nichterwähnung der näheren Regelung der Befugnisse des Okkupanten die Absicht zu erforschen suchen, die der Okkupant offenbar mit der Besetzung im Auge hat. Der Okkupant, der die Annexion des besetztes Gebietes bezweckt, wird sich viel weitergehende Befugnisse usurpieren als derjenige, der das Gebiet nur besetzt, um das Ausbrechen von erneuten Feindseligkeiten bis zum Eintritt des Friedenszustandes zu verhindern[2]. Wenn wir diese Erwägungen auf den uns hier interessierenden Waffenstillstand beziehen, war die Besetzung von Osmanischen Reichsteilen auf Grund des Mudroser Abkommens mit zweierlei Absichten der Alliierten verbunden.

Einmal wollten die Alliierten einen Teil des von ihnen besetzten Staatsgebietes - sei er nun vor oder nach dem Waffenstillstand besetzt worden - vom Reich abtrennen. Wenn sie auch jene Teile nicht zu annektieren beabsichtigten, so wollten sie doch in diesen Gebieten neue Staaten gründen, die unter ihrem Einfluß stehen oder Protektorate bzw. Mandate sein sollten[3].

Zum anderen diente die Besetzung der Tunnelanlagen des Taurus und die von wichtigen Eisenbahnknotenpunkten durch die Alliierten der Absicht, das Ausbrechen erneuter Feindseligkeiten bis zum Friedensabschluß zu verhindern. Auch die Okkupation der Meerengen diente u.a. dieser Absicht[4]. Diese Besetzung trug also den Charakter einer reinen Waffenstillstandsbesetzung und erzeugte die gleichen Rechtsfolgen wie die kriegerische Besetzung[5].

c) Eine Besetzung Istanbuls und seines Hafens durch kleinere Truppenkontingente der Entente war bereits unmittelbar nach dem Waffenstillstand

---

1) Vgl. Heyland, Waffenstillstandsbesetzung, WbVR Bd.3, S. 315 ff.
2) Guggenheim a.a.O. S. 929 ff. (Bd. 2); Heyland, Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande, Handbuch des Völkerrechts Bd. 2, Abt. 7, Stuttgart 1923, S. 66 ff.
3) Hierzu gehören z.B. Syrien, Palestina, Irak und Ägypten.
4) Über die Absichten der Alliierten, welche im Entwurf des Sèvres-Vertrages ihren Ausdruck fanden, vgl. die Art. 36-51 dieses Vertrages in: NRGT Bd. 12, 1923, S. 664 ff.
5) S. Heyland a.a.O. S. 315 ff.

erfolgt[1]. Am 16.3.1920 wurde diese Besetzung auf die ganze Stadt und Umgebung, alle wichtigen Reichsbehörden sowie Post- und Telegraphenämter ausgedehnt.

Die zweite Besetzung von Istanbul ist von der Waffenstillstandsbesetzung getrennt zu betrachten. Es liegt hier m.E. nicht eine Besetzung gemäß Artikel 7 des Waffenstillstandsabkommens vor, sondern vielmehr eine kriegerische Repressalie von seiten der im Obersten Rat der Alliierten vertretenen Mächte. Es ist nämlich nicht denkbar, daß die Entente-Mächte sich in ihrer Sicherheit in Istanbul im Sinne des Artikel 7 des Mudroser Abkommens bedroht fühlten oder daß sie dem Ausbrechen erneuter Feindseligkeiten vorbeugen wollten, weil sie bereits auf Grund des genannten Abkommens die strategischen Punkte der Hauptstadt besetzt hielten. Anfang 1920 aber beeinflußte die Anatolische Bewegung die politischen Verhältnisse in der Reichshauptstadt so sehr, daß eine mit ihr sympathisierende Regierung ans Ruder kam. Die Verhandlungen mit den Führern der Anatolischen Bewegung hatten soweit Erfolg, daß der Zusammentritt eines neuen Parlaments in Istanbul beschlossen und auch durchgeführt wurde. Das neue Parlament verkündete den Nationalpakt, der den Wünschen und Forderungen der Alliierten widersprach. Da nach Ansicht der Alliierten der Sultan nicht imstande war, des wachsenden Einflusses der Anatolischen Bewegung im Parlament Herr zu werden und die Rechte der Alliierten zu sichern, faßten sie die auf die Durchführung des Nationalpaktes hinzielenden Aktionen des von der Anatolischen Bewegung beherrschten Parlaments als eine Verletzung des Waffenstillstandes auf - besonders im Hinblick auf die in dem Nationalpakt geforderte Räumung der türkisch sprechenden Landesteile - und besetzten als Repressalie die Hauptstadt und deportierten die der Anatolischen Bewegung nahe stehenden Abgeordneten ins Ausland[2]. Der Vertreterausschuß der Anatolischen Bewegung erklärte darauf den bewaffneten Widerstand gegen die Besatzungstruppen. Dieses ist als Gegenrepressalie gegen den durch die Besetzung von Istanbul und die Verhaftung der Abgeordneten offenbar gewordene Repressalieneexzeß der Alliierten aufzufassen[3].

---

1) S. den Art. 1 des Waffenstillstandsabkommens.

2) S.o.S.13 f.

3) Zur theoretischen Grundlage vgl. Verdroß a.a.O. S. 344 ff.; K. Strupp, Das völkerrechtliche Delikt, Handbuch des Völkerrechts Bd.3, 4.Abt., Stuttgart 1920, S. 179 ff.

3. Zur Frage der Handlungsfähigkeit des Osmanischen Reiches

Wir müssen hier kurz die Frage nach der Handlungsfähigkeit des Osmanischen Reiches in den Nachkriegsjahren streifen.

Es gibt keinen rechtlichen Anhaltspunkt, nach dem man dem Osmanischen Reiche eine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit abstreiten könnte. Wie wir oben in dem Kapitel II Abschnitt 1 gesehen haben, hat das Osmanische Reich nach dem 1. Weltkrieg nicht seinen Untergang gefunden und befand sich in dem uns interessierenden Zeitraum noch in dem seit 1914 bestehenden Kriegszustand, an dem sich durch den Waffenstillstand von Mudros nichts änderte (s.o.S. 28). Da somit das Osmanische Reich als nicht untergegangen zu gelten hatte und auch kein völkerrechtlicher Vertrag bestand, durch den dem Kriegszustand der Alliierten mit ihm ein Ende gesetzt und die Handlungsfähigkeit des Osmanischen Reiches irgendwie rechtlich eingeschränkt wurde, muß angenommen werden, daß das Reich die volle Handlungsfähigkeit bis zum 4.11.1922, nämlich dem Zeitpunkt der Auflösung der kaiserlich-osmanischen Regierung, besessen hat [1].

Die völkerrechtliche Wirkung der Waffenstillstandsbesetzungen des osmanischen Staatsgebietes durch die Alliierten ist in dieser Hinsicht gleichfalls nicht so erheblich, daß man daraus eine Beschränkung der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit des Reiches folgern könnte.

Je weniger man jedoch von einer rechtlichen Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Osmanischen Reiches sprechen kann, umso schwerer wiegen die historischen Fakten, aus denen hervorgeht, daß das Reich mit fortschreitender Zeit seine Handlungsfähigkeit tatsächlich verlor.

Dies geschah mit der Einmischung der Alliierten, welche Teile des Landes und die Reichshauptstadt besetzt hielten, in das Verfassungsleben des Reiches [2]. Diese Interventionen betrafen alle inneren Angelegenheiten des osmanischen Staates, von den Finanzen des Reiches bis zu seinen kulturellen Angelegenheiten. Somit sank infolge dieser völkerrechtswidrigen Interventionen das Osmanische Reich zu einem halb-souveränen Staat herab und verlor so allmählich zwar nicht rechtlich, aber doch faktisch seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit.

---

1) Zur theoretischen Grundlage vgl. Verdroß a.a.O. S. 93.

2) S.o.S.13f. Zu den Wirkungen solcher Interventionen vgl. Dahm. a.a.O. S.152 ff., insbesondere soweit es die tatsächliche Beschränkung der Handlungsfähigkeit eines Staates angeht.

III. Die Kontinuität des türkischen Staates in dem Übergange vom Osmanischen Reich zur Türkischen Republik

Die Behandlung des Problems der Kontinuität zwischen dem Osmanischen Reich und der Türkischen Republik ist für die Frage nach der Art der völkerrechtlichen Anerkennung der neuen Türkei insofern notwendig, als man von der Anerkennung der Türkei als ein neuer Staat nur dann sprechen kann, wenn die Kontinuität des türkischen Staates verneint wird. Wenn wir aber in diesem Kapitel zu einem bejahenden Ergebnis kommen, d.h. zu der Feststellung, daß die Türkische Republik die kontinuierliche Fortsetzung des Osmanischen Reiches ist, ergibt sich von selbst, daß nur von einer Anerkennung der Regierung der Türkei die Rede sein kann.

Von den meisten türkischen Autoren[1] wird behauptet, daß die Türkische Republik mit dem Osmanischen Reich nicht identisch sei. Das Osmanische Reich ist nach diesen Ansichten untergegangen und also eine Kontinuität beider Gebilde zu verneinen. Diese Behauptung wird damit begründet, daß die Türkische Republik (soziologisch) ein neuer Staat geworden und das türkische Volk ein Teil des ehemaligen Nationalitätenstaates sei, welcher die heutige Türkische Republik bilde.

Diese Begründungen gehen auf die nationalistische Haltung zurück, welche die Grundgedanken der nationalen türkischen Bewegung wiederspiegelte. In dieser Haltung war und ist fast die gesamte türkische Intelligenz befangen, und in ihr kommt eher ein von Gefühlen gelenktes Urteil des modernen, national denkenden Türken zum Ausdruck (wie sehr man dafür auch Verständnis haben kann) als objektive Erwägungen, die von der Rechtsauffassung des positiven Völkerrechts vorgeschrieben werden.

Nach der Lehre des Völkerrechts gilt der Grundsatz der größtmöglichen Kontinuität[2] d.h. man ist solange die Kontinuität von Staaten anzuneh-

1) Vgl. C. Bilset, Völkerrecht, Bd. 1, Istanbul 1941, S. 113; Wassaf, Mammer, Die Grundlinien des türkischen Staatswesens und seine stufenweise Entwicklung, Abh. des Inst. für Pol., ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, Leipzig 1924, S. 86; Verfassungsrecht, Istanbul 1948, S.74; S.Molu, Die auswärtige Gewalt des Türkischen Staates, Diss. Göttingen 1955, S. 8 ff. ist entgegengesetzter Meinung.

2) Vgl. Dahm a.a.O. S. 85.

men geneigt, als nicht ausdrücklich das Gegenteil offenbar ist. Da ein Staat im Sinne des Völkerrechts nicht nur aus dem Staatsapparat, sondern auch aus dem staatlich organisierten Volk besteht, vermögen Änderungen seines territorialen Gebietes, seiner staatlichen Organisation oder bzw. und der Zusammensetzung seiner Bevölkerung allein nicht, seinen Untergang hervorzurufen. Dieser Fall tritt nur dann ein, wenn der betreffende Staat sein Staatsgebiet und seine Bevölkerung gänzlich verliert oder seine Hoheitsgewalt völlig erlischt[1].

In dem Kapitel II (s.o.S.26) waren wir bereits zu dem Ergebnis gekommen, daß das Osmanische Reich nach Völkerrecht nicht als untergegangen gelten kann. Es sei hier auf diesen Abschnitt verwiesen und noch dazu vermerkt, daß auch revolutionäre Änderungen der Verfassung des Osmanischen Reiches und die Abänderung der Staatsform (Sultanat - Republik) als keine Begründungen für die Diskontinuität des Osmanischen Reiches und der Türkischen Republik anzusehen sind[2]. Denn nach Dahm vermögen "tiefgreifende Wandlungen der staatlichen Ordnung, die revolutionäre Änderung seiner Verfassung den Staat nicht zum Erlöschen zu bringen"[3]. In dem uns hier interessierenden Fall hatte sich auch lediglich die völkerrechtliche Representation des Staates geändert, die Identität des Staates blieb davon unberührt.

Abgesehen hiervon sprechen für die Annahme einer Kontinuität zwischen dem Osmanischen Reich und der Türkischen Republik noch folgende Gründe:

---

1) Vgl. Verdroß a.a.O. S. 187 ff.; Anzilotti a.a.O. S. 136; K. Marek. Identity and Continuity of States in Public International Law, Thèse Genève 1954, S. 15 ff., Kelsen, Principles, S. 261.

2) Die ausländischen Autoren sehen die Türkische Republik einhellig als den kontinuierlichen Nachfolger des Osmanischen Staates an, so z. B. Dahm a.a.O. S. 85; Kelsen, Principles, S. 261; Oppenheim-Lauterpacht a.a.O. S. 155 Anm. 2; Marek a.a.O. 17; O'Connell, The Law of State Succession, Cambridge 1956, S. 4; Feilchenfeld a.a.O. S. 435.

3) Dahm a.a.O. S. 86; Anzilotti a.a.O. S. 132; Marek a.a.O. S. 26; Lauterpracht a.a.O. S. 92; Fauchille a.a.O. I S. 319.

1) Der Lausanner Vertrag ging von der Kontinuität der beiden Staatswesen aus[1]. Dieser Vertrag sagt zwar nicht ausdrücklich, daß die Türkische Republik mit dem Osmanischen Reich identisch sei, aber er setzt diesen Tatbestand stillschweigend voraus dadurch, daß er in den verschiedenen Artikeln diese Indentität im Auge hat. .

Bereits in der Präambel zu dem Vertrag kommt dies zum Ausdruck: "The British Empire, France, Italy, Japan, Greece, Roumania, and the Serbe-Croat-Slovane State ..... of the one part, and Turkey .....of the other part;

Being united in the desire to bring to a final close the state of war which has existed in the East since 1914,

Being anxious to reestablish the relations of friendship and commerce which are essential to the mutual well-being of their respective people,... ."[2]

---

1) Die entgegengesetzte Ansicht vertrat der türkische Chefdelegierte Ismet Paşa bei der Sitzung der Kommission zur wirtschaftlichen und finanziellen Fragen vom 28.11.1922 auf der Lausanner Konferenz; er sagte: "L'Empire ottoman ayant cessé d'exister, il est naturel que ses dettes soient répartiés entre toutes les pays auxquels les territoires qui lui ont appartenu ont été attribués. Le gouvernement de la Grande Assemblée Nationale de Turquie étant, à l'intérieur de ses frontières nationales, un gouvernement constitué sur le territoire de l'ancien Empire .....". Zitiert nach Documents Diplomatiques, Conférence de Lausanne T.1, S. 494 f. Die Meinung der Alliierten trat in der Plenarsitzung vom 31.1. 1923 deutlich hervor: "La delegation turque vient d'entendre un exposé des concessions très importantes .... Les travaux de cette Commission avaient en grande partie pour objet le répartition de la Dette Ottomane. Le fait même de cette répartition est une très grande faveur accordée à la Turqui car en principe, un Etat reste toujours responsable de sa Dette. Une répartition a été décidée; bien plus, cette répartition ne tient pas seulement compte des changements territoriaux dus à la guerre de 1914 .... La Dette Publique Ottomane, ... va ... se trouver réduite à 87 millions, soit un bénéfice net pour le Gouvernement turc de 53 millions de levres turques or ... En échange de toutes ces concessions les Gouvernements alliés ne réclament rien pour eux ..". Zitiert nach Documents Diplomatiques, Conférence de Lausamme a.a.O.S.339.

2) Text zitiert nach British Treaty Series Nr. 16, 1923. Zum französischen Text vgl. die u.S.29 Anm. 2 angegebene Quelle.

Wenn die Vertragspartner die Identität von Türkischer Republik und Osmanischem Reich nicht vorausgesetzt hätten, hätten sie nicht von der W i e d e r aufnahme der Beziehungen sprechen können.

Auch die Artikel des Vertrages, in denen die Türkei Verzicht auf alle Rechte und Titel über bestimmte Territorien des Osmanischen Reiches leistet, haben die Identität zur stillschweigenden Prämisse. So der Artikel 15, der den Verzicht auf die Dodekanes ausspricht [1] und der Artikel 16, der allgemein den Verzicht auf alle Titel und Rechte über Territorien außerhalb der durch den Vertrag festgesetzten Grenzen der Türkischen Republik festlegt [2]. Unter diesem Gesichtspunkt muß auch Artikel 58 betrachtet werden. in dem beide Vertragspartner auf alle finanziellen Ansprüche für Schäden und Verluste, die zwischen dem 1.8.1914 und dem Vertragsabschluß entstanden sind, verzichten [3]. In dem gleichen Artikel

---

1) Art. 15: "Turkey r e n o u n c e s in favour of Italy all rights and title over the following islands: Stampalia (Astrapalia), Rhodes (Rhodos).... (es folgen alle Inseln der Dodekanes).

2) Art. 16: Turkey hereby r e n o u n c e s all rights and title whatsoever over or respecting the territories situated outside the frontiers laid down in the present Treaty and the islands other than those over which her sovereignty is recognised by the said Treaty, the future of these territories and islands being settled or to be sett led by the parties concerned ....; vgl. Art. 17: The renunciation by Turkey of all rights and title over Egypt and over the Soudan will take effect as from the 5.Nov.1914."

3) Art.58: "Turkey on the one hand, and the other Contracting Powers (Except Greece) on the other hand, reciprocally r e n o u n c e all pecuniary claims for the loss and damage suffered respectively by Turkey and the said Powers and by their nationals (including juridical persons) between the 1st August, 1914, and the coming into force of the present Treaty, as the results of acts of war or measures of requisition, sequestration, disposal or confiscation.

Nevertheless, the above provisions are without prejudice to the provisions of Part III (Economic Clauses) of the present Treaty.

Turkey r e n o u n c e s in favour of the other Contracting Parties(except Greece) any right in the sums in gold transferred by Germany and Austria under Article 259 of the Treaty of Peace of the 28th June,

verzichtet die Türkei zugunsten der Vertragspartner (außer Griechenland) auf die der Reichsbank des Deutschen Reiches bzw. der Österreichisch-Ungarischen Bank der Habsburger Monarchie im Namen des Verwaltungsrates der Osmanischen Staatsschuld als Deckung für die erste Emission der türkischen Schatzanweisungen verpfändeten und von diesen Staaten auf Grund des Artikels 259 des Versailler Vertrages bzw. 210 des Vertrages von St. Germain ausgelieferten Goldbestände und auf alle Ansprüche, die aus dem Auftrag des Osmanischen Reiches an England zum Bau von Kriegsschiffen resultieren. Durch diesen Artikel wird auch der Verwaltungsrat der Osmanischen Staatsschuld von der Deckung der auf Grund des Osmanischen Goldbestandes ausgegebenen Schatzanweisungen befreit[1].

Das Wort Verzicht in den oben genannten Artikeln setzt voraus, daß der Verzichtende, d.h. hier die Türkische Republik, die in diesen Artikeln ihren Ausdruck findenden Rechte und Titel des Osmanischen Reiches in kontinuierlicher Identität bis zum Verzichtsmoment behalten hat. Ginge man von dem Untergang des Osmanischen Reiches aus, würden diese Verzichtserklärungen ohne Sinn sein.

Umgekehrt ist auch die ausdrückliche Befreiung der Türkischen Republik von Verpflichtungen, die auf dem Osmanischen Reiche ruhen, ein weiteres Argument für die Identität, da im Falle des Untergangs des Osmanischen Reiches von der Befreiung der Türkischen Republik von Pflichten des alten Staates zu reden sinnlos wäre. Artikel 18 des Vertrages entbindet die Türkei von allen Verpflichtungen, die das Osmanische Reich in Bezug auf den ägyptischen Tribut eingegangen ist[2].

1919, with Germany, and under Article 210 of the Treaty of Peace of the 10th September, 1919, with Austria.

The council of the Administration of the Ottoman Public Debt is freed from all liability to make the payments which it was required to make by the Agreement of the 20th June, 1331 (3rd July, 1915) relating to the first issue of Turkish currency notes or by the words inscribed on the back of such notes.

Turkey also agrees not to claim from the British Government or its nationals the repayment of the sums paid for the warships ordered in England by the Ottoman Gouvernment which were requisitioned by the British Government in 1914, and renounces all claims in the matter."

1) Vgl. die vorige Anmerkung.

2) Art. 18: "Turkey is released from all undertakings and obligations

Nach dem Artikel 20 des Vertrages anerkennt die Türkei die am 5.11. 1914 durch die Britische Regierung erfolgte Annexion der Insel Cypern[1]. Durch den hierdurch zum Ausdruck gebrachten Wunsch der vertragsabschließenden Partner nach retroaktiver Anerkennung der Annexion der Insel durch England ist implicite gesagt, daß die Türkische Republik als Fortsetzung des Osmanischen Reiches die territoriale Souveränität[2] an der Insel bis zum Vertragsabschluß b e h a l t e n hat. Wenn nach Ansicht der vertragsabschließenden Partner der Osmanische Staat untergegangen wäre, hätte dieser Artiekl in diesem Vertrage nicht formuliert zu werden brauchen.

Schließlich besagt Artikel 99, daß diverse multilaterale Verträge, die das Osmanische Reich abgeschlossen hatte, w i e d e r , nachdem sie während des Krieges geruht hatten, in Kraft treten sollten[3]. Wenn man von dem Untergang des Osmanischen Staates ausgegangen wäre, hätte man nicht von einem W i e d e r inkrafttreten der Verträge sprechen können, sondern hätte höchstens dem neuen Staat die Beteiligung an den genannten Verträgen auferlegt[4].

---

in regard to the Ottoman loans guaranteed on the Egyptian tribute, that is to say, the loans of 1855, 1891, and 1894. The annual payments made by Egypt for the service of these loans now forming part of the service of the Egyptian Public Debt, Egypt is freed from all other obligations relating to the Ottoman Public Debt."

1) Art. 20: "Turkey hereby r e c o g n i s e s the annexation of Cyprus proclaimed by the British Government on the 5 th November,1914."

2) Cypern war nach 1878 der Form nach noch ein Teil des Osmanischen Reiches, aber England zur Besetzung und Verwaltung überlassen. Vgl. den englisch-türkischen Bündnisvertrag vom 4.6.1878 in: NRGT Bd. 3, S. 272, und den Vertrag vom 1.7.1878 ebd. Bd. 3, S. 274.

3) Art. 99: "From the coming into force of the present Treaty and subject to the provisions thereof, the multilateral treaties, conventions and agreements of an economic or technical character enumerated below shall enter a g a i n into force between Turkey and those of the other Contracting Powers party thereto .....".

4) Dies ist ein Beispiel für die Anwendung des Prinzips des 'Grundsatzes der beweglichen Grenzen' im Völkerrecht. Vgl. Verdroß a.a.O. S.218, der darlegt, daß, wenn der Gebietsvorgänger untergeht, die von ihm abgeschlossenen Staatsverträge erlöschen. Vgl.auch Dahm a.a.O.S.103 ff.

2) Der Schiedsspruch Eugène Borels über die Verteilung der Osmanischen Staatsschuld (18.4.1925)[1].

Bei der Verteilung desjenigen Teiles der Osmanischen Staatsschuld, der nach dem Jahre 1912 entstanden war, protestierten der Irak, Palästina und Transjordanien dagegen, daß bei der Festsetzung des Durchschnittseinkommens des Osmanischen Reiches in den Finanzjahren 1910 bis 1912, die als Grundlage für die Schuldenverteilung genommen wurden, Einnahmen von gewissen Territorien ausgenommen wurden, hauptsächlich von solchen, die seit dem Jahre 1912 aufgehört hatten, ein Teil des Osmanischen Staatsgebietes zu sein[2]. Sie begründeten diesen Protest damit, daß dies gegen den Wortlaut des Lausanner Vertrages verstoße (Art. 51). Nach ihm sollten die aus dem Osmanischen Reich neu entstandenen Staaten im Verhältnis des mittleren Einkommens dieser Staaten zu dem mittleren Einkommen des ganzen Osmanischen Reiches die Osmanische Staatsschuld übernehmen, aber nicht sollte dabei - nach Ansicht der protestierenden Staaten - der Schuldenanteil, der so auch auf die Gebiete entfiel, die seit 1912 aufgehört hatten, ein Teil des Osmanischen Staates zu sein und die von der Regelung ausgenommen waren, auch auf die Nachfolgestaaten umgelegt werden, sondern sollte von der Türkischen Republik als die kontinuierliche Fortsetzung des Osmanischen Reiches allein getragen werden. Ferner machten sie geltend, daß - abgesehen von dem Vertrage - es nach internationalem Recht kein Prinzip gebe, nach dem ein Staat, der ein Teil des Territoriums eines anderen erwirbt, belastet werden müßte mit einem entsprechenden Teil der Staatsschuld des zedierenden Staates. All dies wurde von der Türkischen Republik verneint, vor allem mit der Begründung, daß sie mit dem Osmanischen Reich nicht identisch sei.

Borel entschied wie folgt: "De l'avis de l'Arbitre, il n'est pas possible, malgré les précédents déja existants, de dire que la Puissance cessionnaire d'un territoire est, de plein droit, tenue d'une part correspondante de la dette publique de l'Etat dont il faisait partie jusq'alors. La solution du problème ici soulevé est à chercher dans le Traité même, et, à l'égard de la D.P.O., la situation juridique de la Turquie n'est nullement indentique à celle des autres Etats intéressés. En droit international, la République turque doit être considérée comme continuant la personnalité de l'Empire Ottoman. C'est à ce point de vue qu'évidement le Traité

---

1) Reports of International Arbitral Awards, Vol. I, Leiden 1948, S.529 ff.
2) Es handelte sich vor allem um die Gebiete, die das Osmanische Reich durch die Balkankriege 1912/13 verloren hatte.

se place, preuve en soint les articles 15, 16, 17, 18 et 20[1], qui n'auraient guère de sens si, aux yeux des Hautes Parties contractantes, la Turquie est un Etat nouveau, au même titre que l'Irak ou la Syrie. La raison d'être de l'article 99 du Traité n'est pas celle qu'a indiquée, lors débats, le Représentent du Gouvernment turc. Elle réside dans le fait que la guerre a été considérée comme ayant mis fin, entre Puissances belligérantes, à toutes conventions autres que celles dont le trait particulier est de deployer leurs effets précisément aux cours des hostilités; et la déclaration formelle fait à Lausanne par M. Bompard (Actes de la Conférence de Lausanne, 1re série, Tome III, p. 221) prouve que le point de vue auquel se place la Turquie n'a pas été admis par les autres Puissances signataires du Traité . La D.P.O. et sa dette, dont Elle n'est libérée que dans la mesure où le Traité l'en décharge pour en grever d'autres Etats (article 46, alinéa 2)[2].

3) Der Rechtsstreit zwischen

Roselius & Co, Bremen, Kläger und
Dr. Ch. J. F. Karsten, Rechtsanwalt in Huizen (Holland),
Beklagten unter Intervention der Türkischen Republik vor
dem Distriktsgericht Amsterdam, 21.6.1926.

Dem Rechtsstreit lag folgender Tatbestand zugrunde: In einem Streit zwischen Roselius & Co und der Regierung des Osmanischen Reiches und in Anbetracht eines zwischen ihnen zustande gekommenen Vergleichs hatten die Kläger bei Karsten, dem Rechtsberater (legal adviser) der Osmanischen Regierung, eine Summe Geldes, nämlich fl. 24.000, unter der Bedingung hinterlegt, daß Karsten das Geld nur auf Quittung der Türkischen Regierung, nämlich der Regierung des Osmanischen Reiches, an diese auszahlen dürfe. Indessen wurde die Türkei Republik und die Regierung des Osmanischen Reiches hörte auf zu existieren. Roselius & Co beanspruchten nun von Karsten die Rückzahlung der genannten Summe von fl. 24.000, da das Osmanische Reich untergegangen sei. Die Türkische Regierung wandte sich an das Gericht um die Erlaubnis zu intervenieren, um das hinterlegte Geld zu bekommen. Diesem Gesuch trat Roselius & Co entgegen mit der Begründung, daß das Geld rechtzeitig für die Regierung des Osmanischen Reiches hinter-

1) Vgl. o.S. 37 Anm. 1 -2 und S. 38 Anm. 2, S. 39 Anm.1 - 3.
2) A.a.O.S. 573.

legt worden war und daß - da das Osmanische Reich jetzt nicht mehr existiere - die Türkische Republik kein Recht habe, die Zahlung des Geldes an sie zu beanspruchen. Während die Türkische Republik dasselbe Staatswesen wie das Osmanische Reich zu sein behauptete, wurde dies vom Kläger mit Hinweis auf den Unterschied in dem Umfang des Territoriums, das das Osmanische Reich mit der Hauptstadt in Konstantinopel und die Türkische Republik mit der Hauptstadt in Ankara bildete. Die Kläger behaupteten weiter, daß Karsten nicht der Vertreter des Osmanischen Reiches sei, sondern der der Kläger und daher keine rechtliche Bindung (legal bond) zwischen ihm (Karsten) und dem Osmanischen Reich bestanden habe. Letzteres könne daher nicht beanspruchen, irgend ein Recht an der Summe herzuleiten, das von den Klägern bei dem Beklagten hinterlegt worden sei, obwohl der Vertrag zwischen den Klägern und dem Beklagten eine Bindung zugunsten einer dritten Partei enthielt, nämlich des Osmanischen Reiches, welches, solange es existierte, von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hatte. Tatsächlich habe die Türkische Republik auch niemals ihre Absicht erklärt, von ihren Rechten Gebrauch zu machen, und wenn sie solche Absicht erklärt hätte, hätte sie diese zu spät verkündet.
Urteil: That, although Turkey was no longer an Empire but a Republic and its size had been considerable curtailed after the Great War by loss of territory, yet it could not be considered that the Republic was not the successor of the Empire. The remaining part, which was the main portion of the country, was the continuation of the state, which under another form of government and larger in size, had formed Turkey, and it had retained all its rights and duties except such as were attached to the lost territories. This appears also from art. 58 of the Treaty of Lausanne, whereby it is provided that Turkey (the Republic) and the other Contracting States had given up any financial claim in compensation for damages suffered by their subjects between 1.8.1914 and the date, when the Treaty came into force[1]; and from art. 65 of the same Treaty which provides in pars 1 and 2 that all goods, rights and interests which were found on territory which had been separated from the Turkish Empire and which belonged to Tukish citizens should be returned to their legal owners. In certain cases it was provided by treaty that part of the debt should be transferred to the new territory, and thus also by the Treaty of Lausanne part of the Turkish debt had been transferred to the territory which had

1) Vgl. o.S. 37 Anm. 3.

been separated from Turkey. This had been done for the sake of equity. In 1871 Alsace-Lorraine had been transferred to Germany free of debt, and in 1919 it had been transferred free of debt to France. The Turkish Republic was therefore held to be entitled to intervene and prove its title to the money deposited with Karsten as trustee[1].

Sowohl die Interpretation entsprechender Stellen aus dem Lausanner Vertrag wie auch aus Internationalen Schiedssprüchen und Urteilen haben gezeigt, daß die Türkische Republik nicht als ein neuer Staat, sondern als mit dem Osmanischen Reich identisch zu betrachten ist, d.h. die Türkische Republik die kontinuierliche Fortsetzung des Osmanischen Reiches ist.

Der Auffassung der Regierung der Türkischen Republik hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Osmanischen Reich ist völkerrechtlich keinerlei Bedeutung beizumessen, da sie sich, wie wir oben 2 (Schiedsspruch Borel) und 3 (Rechtsstreit Roselius & Co - Karsten) gesehen haben, zu ihrer eigenen Meinung je nach Zweckmäßigkeit im Widerspruch befindet.

---

1) Zitiert nach Annual Digest, Case 26-1925/26 (Report: Weekblad van het Recht, 1926, Nr. 11583).

IV. Die GNVR als allgemeine de-facto-Regierung der Türkei

Gegenständlich gibt es zahlreiche verschiedene Arten von Anerkennungen. Für die vorliegende Arbeit kommen die Anerkennung von neuen Staaten, zum andern von neuen Regierungen, drittens von aufständischen als kriegsführende Partei in Betracht [1]. In Bezug auf unser Thema kamen wir in den vorausgehenden Kapiteln zu dem Ergebnis, daß die Türkische Republik im Sinne des Völkerrechts kein neu entstandener Staat sei und infolgedessen es sich bei der Anerkennung der Türkei nicht um die Anerkennung eines neuen Staates handeln konnte. Im folgenden Abschnitt soll nun von den Erkenntnissen des Völkerrechtes ausgehend darzulegen versucht werden, ob die GNVR nach Völkerrecht die allgemeinen Merkmale einer allgemeinen de-facto-Regierung aufwies, so daß hier ihre Anerkennung als allgemeine de-facto-Regierung in Frage kommt. Die Betrachtung der GNVR als eine aus der Anatolischen Bewegung hervorgegangene lokale de-facto-Regierung wird hierbei gleichzeitig mituntersucht.

1. Theoretische Grundlagen. Begriff der de-facto-Regierung im Völkerrecht

Die de-facto-Regierung im Völkerrecht ist nach allgemeiner Begriffsbestimmung eine Regierung, "welche entweder im Widerspruch zu einer bestehenden Verfassung oder originär entstanden ist und ohne verfassungsmäßige Grundlage die Regierungsgewalt effektiv ausübt." [2]

Je nach ihrem räumlichen Herrschaftsbereich über das gesamte Staatsgebiet oder nur einen Teil desselben unterscheidet man zwei Arten der de-facto-Regierung: Die allgemeine de-facto-Regierung und die lokale de-facto-Regierung [3].

Zur deutlicheren Charakterisierung der beiden Arten der de-facto-Regierung halte ich es für richtig, ihre gemeinsamen und ihre trennenden

1) Vgl. Dahm a.a.O. S. 122.
2) Spiropoulos a.a.O.S.1 ff.; Kunz a.a.O. S. 113 ff.; Schlüter a.a.O.S.14ff.
3) Spiropoulos a.a.O. S. 5 ff.

Begriffsmerkmale einander gegenüberzustellen. Zuerst die gemeinsamen Begriffsmerkmale:

1) Die Effektivität. Die de-facto-Regierung soll imstande sein, durch ihre faktische Effektivität die Regierungsgewalt auszuüben. Diese gehört in erster Linie zu dem Begriff der de-facto-Regierung [1].

2) Das verfassungswidrige Zustandekommen. Im Gegensatz zu einer de-iure-Regierung, welche auf verfassungsmäßigem Wege entstanden ist und die Staatsgewalt innerhalb der durch die Verfassung gegebenen Schranken ausübt, sind die beiden Arten der de-facto-Regierungen durch ihr verfassungswidriges Entstehen gekennzeichnet [2].

Die unterschiedlichen Merkmale zwischen den lokalen und den allgemeinen de-facto-Regierungen sind die folgenden:

1) Der Geltungsbereich einer lokalen de-facto-Regierung ist auf einen Teil eines Staatsgebietes beschränkt. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß neben einer lokalen de-facto-Regierung in anderen Teilen des Staatsgebietes die (legale) Zentralregierung oder auch weitere lokale de-facto-Regierungen vorhanden sind. Dagegen ist dann die allgemeine de-facto-Regierung dadurch definiert, daß sie die Staatsgewalt über das ganze Staatsgebiet allein ausübt, die legale Regierung des eigenen Staates völlig

---

1) Nach Kunz, Staatsgewalt de-facto, WbVR Bd. II, S. 608 ist eine allgemeine de-facto-Regierung dann effektiv, wenn ihre "Kompotenz sich als Organ des ganzen Staates über den größten Teil des Staates erstreckt und deren Normen gelten .....", sie muß "ferner eine Regierung sein, die eine gewisse Gewähr der Dauer, der Stabilität gibt." Vgl. auch Spiropoulos a.a.O. S. 25.31; Lauterpacht a.a.O. S. 98 ff. - Die Effektivität ist zugleich die wichtigste, nach den meisten Autoren (z.B. Spiropoulos a.a.O. S. 23 ff. und Kunz a.a.O S. 142 f.153) sogar einzige Voraussetzung für die Anerkennung allgemeiner de-facto-Regierungen. Vgl. zum Effektivitätsprinzip und den Problemen seiner Anwendung auch Alexandrowicz-Alexander, The Quasi-judicial Function in Recognition of States and Governments, AJIL 46, 1952, S. 631 ff.

2) Kunz a.a.O. S. 117; Spiropoulos a.a.O.S. 117; Spiropoulos a.a.O. S.3 f.; Gemma a.a.O.S. 307: "Tout différent est le cas où arrive au pouvoir un gouvernement qui n'est pas conforme, qui est même contraire à

verdrängt und sich an ihre Stelle gesetzt hat[1].

2) Das Vorhandensein einer lokalen de-facto-Regierung beruht ferner zugleich auf dem Tatbestand, daß ein analog dem völkerrechtlichen Krieg geführter Kampf stattfindet, der auf einen Aufstand im Sinne des Völkerrechts zurückgeht[2]. Dieser Kampf ist gerichtet gegen die legale Regierung des eigenen Staates bzw. gegen andere lokale de-facto-Regierungen[3].

Bei der allgemeinen de-facto-Regierung fällt diese Bedingung weg, da sich mit dieser - eben auf Grund ihrer Definition als allgemeiner de-facto-Regierung, d.h. als de-facto-Regierung mit Effektivität der Regierungsge-

---

l'ordre juridique existant. C'est ici, et ici seulement, qu'on se trouve en présence d'un gouvernement de fait: d'un gouvernement qui n'est point de droit parce qu'il est en dehors ou contre le droit." Vgl. auch ders. S. 307 Anm.2.

1) Vgl. Kunz a.a.O. S. 120; Fauchille a.a.O. I 1, S. 320: "Si le gouvernement de fait remplace l'ancien gouvernement légal entièrement effondré, on dit qu'il est général, car il commande sur tout le pays; on le désigne au contraire du nom de local lorsqu'il coexiste avec le gouvernement antérieur, les deux organismes se disputant le pouvoir et dominant chacun dans une portion différente de l'Etat." Vgl. Ch. Rousseau, Droit International Public, Paris 1953, S. 308.

2) Nach Verdroß a.a.O. S. 101 "liegt der völkerrechtliche Tatbestand des Aufstandes dann vor, wenn sich in einem Staate eine aufständische Organisation gebildet hat, die einen beträchtlichen Teil des Staatsgebietes tatsächlich beherrscht und die sich gegen die Zentralregierung im Kampfe zu behaupten vermag." Vgl. auch Kunz a.a.O. S. 169 ff.; Lauterpacht a.a.O. 176; Dahm a.a.O. S. 185; H. Kelsen, in: AJIL 35, 1941, S. 616.

Es gibt auch lokale de-facto-Regierungen, die zur Realisierung ihrer Intentionen keinen Krieg zu führen brauchen. Es sind diejenigen, die sich auf dem Staatsgebiet des demembrierten oder in demembratio befindlichen Staates bilden. Vgl. Kunz a.a.O. S. 165. Allerdings gilt die Bezeichnung dieser Regierungen als lokale de-facto-Regierungen nur für die kurze Zeit der demembratio bis zu dem Zeitpunkt, wo sie sich als allgemeine de-facto-Regierungen eines neuen Staates etabliert haben.

3) Kunz a.a.O. S. 171; Spiropoulos a.a.O. S. 57 f.

walt über dem gesamten Staatsgebiet - die Existenz von weiteren lokalen de-facto-Regierungen nicht vereinbaren läßt. Ebenfalls setzt ihr Dasein voraus, daß die Staatsgewalt der legalen Regierung ausgeschaltet ist.[1] Gegebenenfalls würde die allgemeine de-facto-Regierung mangels sich auf das gesamte Staatsgebiet erstreckender Effektivität zur lokalen de-facto-Regierung.

3) Bei der lokalen de-facto-Regierung handelt es sich ferner um ein vorübergehendes Gebilde. Sie ist vorhanden, solange der Kampf zwischen ihr und dem eigenen Staate oder anderen lokalen de-facto-Regierungen unentschieden weiter dauert. Denn sie wird im Falle, daß sie das Ziel ihres Kampfes erreicht, entweder zur Regierung eines neuen Staates oder aber zur allgemeinen de-facto-Regierung des eigenen Staates, je nachdem ob sie die Losreißung eines Gebietes oder die Regierungsgewalt über das gesamte Staatsgebiet des eigenen Staates zum Ziele hat. Damit aber verliert die lokale de-facto-Regierung ihre Bezeichnung als solche. Ebenfalls hört die lokale de-facto-Regierung im Falle des Mißlingens ihrer Intentionen zu bestehen auf[2]. Demnach ist sie ein Übergangsgebilde zu einer allgemeinen de-facto-Regierung des eigenen Staates oder zu einer allgemeinen de-facto-Regierung eines neuen Staates.

Eine allgemeine de-facto-Regierung ist dagegen kein Übergangsgebilde, da sie ihr Ziel nach Effektivität der Staatsgewalt über das gesamte Staatsgebiet erreicht hat. Zwar strebt sie danach, sich zu legalisieren und völkerrechtlich anerkannt zu werden, aber auch ohne dies kann sie zeitlich unbeschränkt existieren, vorausgesetzt natürlich, daß sie ihre Effektivität nicht verliert.

4) Die Anerkennung einer lokalen de-facto-Regierung[3], welche die Spitze der Aufständischen bildet, ist nur dann möglich, wenn sie mit dem eigenen Staate oder anderen lokalen de-facto-Regierungen im Kampfe steht[4]. In

---

1) S.o.46 Anm. 1.

2) Kunz a.a.O. S. 166; vgl. Ross a.a.O. S. 100. - Die lokale de-facto-Regierung, die sich auf einem Teil eines in demembratio befindlichen Staaten gebildet hat, wird gleichfalls - obgleich kampflos - sich in eine allgemeine de-facto-Regierung eines neuen Staates verwandeln, wenn es ihr gelingt, die effektive Staatsgewalt über jenen Teil des alten Staatsgebietes auszuüben.

3) S.o.S. 46 Anm. 2 .

4) Kunz a.a.O. S. 167; Spiropoulos a.a.O. S. 57 ff.

diesem Falle kann ihr durch den eigenen Staat oder durch dritte Staaten die Rechtsstellung einer kriegführenden Partei zuerlannt werden [1]. Durch diese spezifische Form der Anerkennung - nämlich als kriegführende Partei - erhält die lokale de-facto-Regierung eine temporäre Völkerrechtssubjektivität mit der ausschließlichen Beschränkung auf die kriegerischen Operationen und für die Dauer des Krieges [2]. Da die lokale de-facto-Regierung ohne solche Anerkennung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen als völkerrechtlich nicht vorhanden gilt und erst mit der Anerkennung als kriegführende Partei eine Völkerrechtssubjektivität - wenn auch vorläufig, temporär und partikulär, weil die de-iure-Regierung immer noch alleinige völkerrechtliche Vertreterin ist - entsteht, wird der spezifische Anerkennung der lokalen de-facto-Regierung als kriegführende Partei fast einhellig konstitutive Bedeutung beigemessen [3].

Anders liegen die Dinge bei der Anerkennung der allgemeinen de-facto-Regierung. Denn die verfassungswidrigen Veränderungen in der Regierung eines Staates, die auf das Entstehen einer allgemeinen de-facto-Regierung zurückzuführen sind, berühren die völkerrechtliche Stellung dieses Staates überhaupt nicht [4]. Nach dem Prinzip der Staatenkontinuität bleibt der völkerrechtlich anerkannte Staat weiter anerkannt und besitzt die Völkerrechtssubjektivität auch dann weiter, wenn seine gegenwärtige de-facto-Regierung nicht anerkannt sein sollte [5]. Die Anerkennung einer allgemeinen de-facto-Regierung ist daher nur eine Willensäußerung des anerkennenden Staates zur völkerrechtlichen Legitimierung der Vertretung eines Völkerrechtssubjektes und "la reconnaissance d'une mutation dans le gouvernement ne crée rien de nouveau dans l'ordre international." [6]

---

1) Spiropoulos a.a.O. S. 55: "Dies geschieht - nämlich die Anerkennung - völkerrechtlich dadurch, daß man der lokalen de-facto-Regierung die Rechte einer 'kriegführenden Partei' einräumt." Vgl. zu den Voraussetzungen auch das Reglement des 'Institut de Droit International' von 1900, Art. 8, TGRS. 173.

2) Spiropoulos a.a.O. S. 54 ff.; Kunz a.a.O. S. 168; Chen a.a.O. S. 307.

3) Verdroß a.a.O. S. 103; Kunz a.a.O. S. 207; Lauterpacht a.a.O. S. 237. Nach Chen a.a.O.S.335ff. hat die Anerkennung als kriegführende Partei deklaratorische Natur.

4) S.o.S. 35.

5) Vgl. Spiropoulos a.a.O. S. 63.

6) Sc. Gemma a.a.O.S. 333. Vgl. auch als Vertreter der deklaratorischen Theorie: Chen a.a.O. S. 4. 14 Anm. 1. 117 ff.; Kunz a.a.O. S. 158;

Deshalb hat sie nur deklaratorische Wirkung.

2. Die GNVR als de-facto-Regierung

In Anlehnung an die vorausgehenden theoretischen Erörterungen soll nun untersucht werden, inwieweit die Anatolische Bewegung bzw. richtiger die GNVR als ihr Organ die Voraussetzungen einer de-facto-Regierung erfüllten.

Als eine Voraussetzung für eine de-facto-Regierung haben wir oben ihr verfassungswidriges Zustandekommen genannt. Nun hatte schon an den Anfängen der Anatolischen Bewegung der Kongreß von Sivas beschlossen, die zivile und militärische Verwaltung der unter seinem Einfluß stehenden Provinzen zu übernehmen und die Verbindung mit der Sultans-Regierung abzubrechen[1]. Die Kompetenzen zur Verwaltung dieser Provinzen und die Vollmachten, welche nötig waren, um im Namen des durch den Kongreß gegründeten "Bundes zur Verteidigung der Rechte Anatoliens und Rumeliens" zu operieren, hatte der Kongreß dem von ihm gewählten Vertreterausschuß übertragen, welcher die Spitze einer sich über das ganze Land verzweigenden Organisation bilden sollte[2].

Die Anatolische Bewegung richtete sich in dieser Zeit - wie aus der Kundgebung des Kongresses von Sivas an den Sultan deutlich zu erkennen war - zwar offensichtlich nicht gegen die Osmanische Dynastie, aber gegen die derzeitige Regierung des Osmanischen Reiches[3].

Nachdem im März 1920 die Alliierten Mächte gegen das im Sinne der Anatolischen Bewegung handelnde Parlament in Istanbul durch die Besetzung der Stadt interveniert hatten und sich daraufhin das Parlament auflöste, erhielt die Anatolische Bewegung im Lande neuen Auftrieb und bildete sich auf die Initiative des Vertreterausschusses des "Bundes zur Verteidigung der Rechte Anatoliens und Rumeliens" die von ihm mit außerordent-

---

Verdroß a.a.O. 251; Dahm a.a.O. S. 122: Ross a.a.O. S. 110 ff. Für die Anhänger der Theorie von dem konstitutiven Charakter der Anerkennung vgl. Lauterpacht a.a.O. S. 157; K. Strupp, Regles Générales, in: Recueil des Cours, T. 47, 1934-1, S. 263 ff.; H. Kelsen, Principles of International Law, New York 1952, S. 282.

1) Vgl. K. Atatürk, Nutuk, S. 192.

2) Ebd. S. 194.

3) S.o.S. 11 .

lichen Vollmachten ausgestattete GNV. Diese wiederum verabschiedete das Gesetz vom 2.5.1920 über die Bildung einer Regierung als bevollmächtigte Vertreterin der GNV. Aber sowohl die Entstehung der GNV als auch die Bildung der GNVR durch diese geschah im Widerspruch zu der bestehenden Osmanischen Verfassung von 1909 [1]. Erstens nämlich war der Vertreterausschuß des "Bundes zur Verteidigung der Rechte Anatoliens und Rumeliens" nicht befugt, ein Parlament zusammenzurufen, da nach Art. 7.35 der genannten Verfassung allein der Präsident des sich auflösenden Parlaments dazu berechtigt war [2].

Gleichzeitig setzte sich die GNV mit einem Memorandum über die Osmanische Verfassung und die Rechte der Dynastie hinweg, das folgenden Inhalt hatte:

a) Der in der GNV sich wiederspiegelnde nationale Wille ist der höchste und alleingültige Wille der Nation.
b) Die GNV hat sowohl die legislative als auch die exekutive Gewalt inne. Der Regierungschef ist zugleich auch der Präsident der GNV.
c) Die rechtliche Lage des Sultans und des Kalifats sollen später geordnet werden [3].

Aus diesen Vorgängen ergibt sich klar, daß die GNV wie die GNVR als ihr Exekutivorgan im Widerspruch zu der geltenden Rechtsordnung, nämlich der Verfassung des Osmanischen Reiches von 1909, zustandegekommen war. Dieser Tatbestand wurde noch deutlicher, und die Gegensätze schärfer, als die GNV auf Initiative der GNVR zu ihrer Selbstlegitimierung eine neue Verfassung verabschiedete, die sogar die Aufhebung der geltenden Verfassung bedeutete [4].

Eine weitere Bedingung für den Charakter der de-facto-Regierung liegt, wie wir sahen, in der Effektivität.

---

1) A.F. Basgil, Esas Teskilat Hukuku (Verfassungsrecht), Istanbul 1948, S. 81.
2) Über das Bemühen Atatürks, den Präsidenten des alten Parlaments zur Ausübung seiner Rechte zugunsten der Anatolischen Bewegung zu gewinnen, vgl. Nutuk, S. 303 ff.
3) Vgl. K. Atatürk, Nutuk, S. 313 f.
4) Über die Verfassung vom 20.4.1921 vgl. Basgil a.a.O. S. 90.

Schon vor der Gründung der GNV, also auch vor dem Beginn kriegerischer Aktionen, hatte die Anatolische Bewegung in Ost- und Mittelanatolien eine Organisation ins Leben gerufen, die soweit das Land durchdrungen hatte, daß die Beschickung der Krongresse von Erzurum und Sivas nicht nur reibungslos vonstatten gehen konnte, sondern auch diese Kongresse als repräsentative Vertretung der ost- und mittelanatolischen Provinzen gelten konnten. Diese Organisation war zwar nur vorläufig und kam natürlich noch nicht einer entwickelten staatlichen Ordnung gleich, aber es steht außer Zweifel, daß sie das Land bis in seine kleinsten Verwaltungseinheiten durchdrang und besonders alle dort stehenden militärischen Einheiten unter ihrem Einfluß hatte. Verschiedene Versuche von Provinzgouverneuren, die die Beseitigung dieser Organisation zum Ziele hatten, wurden durch sie gegen Ende des Jahres 1919 leicht im Keime erstickt [1].

Die militärische Offensive der käiserlich-osmanischen Regierung gegen die GNVR setzte erst ziemlich spät, nämlich unmittelbar nach der Gründung der GNV im Mai 1920 ein. Die kaiserliche Armee - sie wurde "Armee des Kalifats" benannt - wurde jedoch schon im Juni desselben Jahres von den Truppen der GNV geschlagen [2]. Es ist auf andere Ursachen zurückzuführen, daß es danach zu keinem dauernden Kampf zwischen der GNVR und der kaiserlich-osmanischen Regierung mehr kam. Einmal verfügte die kaiserlich-osmanische Regierung über keine nennenswerten Truppen. Die Armeen, die auf Grund des Mudroser Waffenstillstandsabkommens noch nicht demobilisiert waren, befanden sich in Anatolien und hatten sich der Anatolischen Bewegung angeschlossen. Zum anderen schob die von den Alliierten besetzte Meerengenzone, welche später zur neutralen Zone erklärt wurde (18.5. 1921), einen Keil zwischen die kaiserlich-osmanische Regierung und die GNVR, so daß ein Vorgehen seitens der GNVR gegen die Regierung des Sultans wegen der daraus für das Verhältnis zu den Entente-Mächten zwangsläufig zu erwartenden Verwicklungen nicht zweckmäßig erschien.

Mit der Ausschaltung der Regierungsgewalt der kaiserlich-osmanischen Regierung im größten Teil Anatoliens konnte die Effektivität der GNVR in diesem Gebiet nicht mehr bestritten werden. Solange aber die kaiserliche Regierung in der Lage war, in das Aufstandsgebiet Truppen zu schicken, konnte von einer allgemeinen Effektivität der GNVR natürlich noch nicht die Rede sein. Nach dem Sieg über die "Armee des Kalifats" hatte die La-

---

1) Vgl. Nutuk, S. 316 ff.
2) Vgl. Nutuk, S. 318.

ge sich jedoch allmählich geändert. Die Regierung des Sultans selbst konnte allenfalls noch außer Istanbul die Meerengenzone, Thrazien und die Westtürkei zu den von ihr beherrschten Gebieten rechnen, aber sie verdankte diesen Umstand einzig der Tatsache, daß jene Gebiete auf Grund des Mudroser Abkommens von den Alliierten besetzt worden waren und diese - politisch und rechtlich durchaus berechtigt - die Sultansregierung als die de-iure-Regierung ansahen. Diese Herrschaft war aber nur mit Hilfe der alliierten Besetzung aufrechtzuerhalten, da diese Gebiete weitgehend zur GNVR neigten.

Die Lage der GNVR erfuhr eine Stärkung durch die erfolgreiche Durchführung der Offensive gegen Armenien und die französischen Truppen in Nordsyrien (s.o.S.1(). Damit hatte die Effektitität der GNVR insoweit eine Stabilität erreicht, daß man sie als eine de-facto-Regierung ansprechen konnte, die die tatsächliche Gewalt über fast ganz Anatolien mit Ausnahme der von den Alliierten besetzten Gebiete inne hatten.

Nach der endgültigen Niederlage der griechischen Armeen, die Westanatolien besetzt hielten, und der Liquidierung des griechisch-türkischen Kampfes durch den Waffenstillstand von Mudanya (11.10.1922), erhielt schließlich die GNVR die Staatsgewalt über das ganze Land innerhalb der durch den Nationalpakt bestimmten Grenzen. Dieser Tatbestand erfährt keine Einschränkung dadurch,daß die Regierung des Sultans bis zum 4.11. 1922, also noch drei Wochen, weiter bestand.

Es ergab sich, daß die historischen Tatsachen den oben für eine de-facto-Regierung geforderten theoretischen Erfordernissen entsprechen. Die Anatolische Bewegung hatte die von der Lehre des Völkerrechts geforderten Bedingungen für eine de-facto-Regierung erfüllt: Die Verfassungswidrigkeit und die Effektivität. Nun geht es um die Frage der weiteren Qualifizierung der GNVR als de-facto-Regierung. Zwar strebte die GNVR von Anfang an danach, die Regierungsgewalt über das gesamte Osmanische Staatsgebiet an sich zu reißen, d.h. zu einer allgemeinen de-facto-Regierung zu werden, aber - wenn man davon ausgeht, daß die Effektivität für die Beurteilung darüber, ob eine de-facto-Regierung allgemeinen oder nur lokalen Charakter hat, allein entscheidend ist - kann man sie in dem ersten Stadium des Kampfes, d.h. bis zur Besiegung der Armee des eigenen Staates, also hier der "Armee des Kalifats", nicht als eine allgemeine de-facto-Regierung ansprechen. Bis zur Ausschaltung der "Armee des Kalifats" trug sie also auf jeden Fall den Charakter einer lokalen de-facto-Re-

gierung. Danach - bis zum Waffenstillstand von Mudanya - ist die Beurteilung, ob die GNVR eine allgemeine oder eine lokale de-facto-Regierung war, schwieriger. Als eine allgemeine de-facto-Regierung kann man sie jedenfalls mit Sicherheit erst dann ansprechen, als ihre Effektivität sich über das gesamte Staatsgebiet mit Einschluß der von den Alliierten besetzten Gebiete erstreckt hat. Das aber war vor dem Waffenstillstand von Mudanya keineswegs der Fall, obwohl die Staatsgewalt des eigenen Staates so gut wie ausgeschaltet war.

Man kann nun folgende These vertreten: Insofern die Regierung des Sultans diejenige Regierung war, die den Vertrag von Sèvres zu unterzeichnen bereit war und es dann auch tat, haben die Alliierten diese Regierung, die durch den Mudroser Waffenstillstand fast ohne militärische Mittel war, bis zu ihrer Neutralitätserklärung vom 15.8.1921 [1] g e m e i n s a m (d.h.praktisch Griechenland allein im Auftrage der Alliierten; s.o.S.17) und nach ihrer Erklärung Griechenland a l l e i n bis auf weiteres im Kampf gegen die GNVR unterstützt,oder richtiger gesagt: Griechenland führte diesen Kampf gegen die GNVR allein, aber auch im Interesse der Regierung des Sultans, deren Existenz von dem Ausgang dieses Kampfes abhing. Gewissermaßen rückten die Alliierten - nach der Neutralitätserklärung Griechenland allein - im Kampf gegen die GNVR an die Stelle des Osmanischen Reiches, das diesen Kampf zu führen nicht in der Lage war, und insofern bleibt der Charakter der GNVR als lokale de-facto-Regierung solange bestehen, wie dieser Kampf andauerte. Erst in dem Augenblick, wo dieser Kampf Griechenlands gegen die GNVR zugunsten letzterer entschieden und durch den Waffenstillstand von Mudanya liquidiert war, konnte die GNVR daher als allgemeine de-facto-Regierung gelten und mußte die Sultansregierung verschwinden.

---

1) Politisch gesehen war die Neutralitätserklärung nichts als das Ausweichen der Alliierten vor einer militärischen Aktion, die man nur zu gern im Sinne Griechenlands entschieden gesehen hätte. Denn den Alliierten war durchaus klar, daß der Sieg der GNVR die Revision des Sèvres-Vertrages unausweichlich mit sich gebracht hätte. Da ein Sieg Griechenlands die Alliierten wieder an die Seite dieses Landes geführt hätte, schützten die Alliierten sich durch ihre Erklärung also nur vor ungewissen militärischen Aktionen. S.u.S.67 f.

Diese These wird gestützt durch die unten aufgeführte Behauptung, daß die Neutralitätserklärung der Entente-Mächte die Anerkennung der GNVR als kriegsführende Partei implizierte. Auch dieser Tatbestand weist daraufhin, daß die GNVR während der Zeit des griechisch-türkischen Krieges noch als eine lokale de-facto-Regierung anzusehen ist.[1)]

Eine Schwierigkeit erhebt sich bei der Beurteilung der GNVR als allgemeine bzw. lokale de-facto-Regierung. Nicht nur mit Bezug auf Griechenland, sondern auch untereinander trieben die Alliierten eine uneinheitliche Politik. Einmal nämlich waren die Alliierten in ihrem Auftreten gegenüber Griechenland und der Regierung der GNV durch eine gemeinsame Politik verbunden, wie sie z.B. in der Neutralitätserklärung zum Ausdruck kommt, zum anderen handelten sie aber auch als Einzelne. Wie wir unten noch näher untersuchen werden, können die Abkommen, die Frankreich und Italien mit der GNVR abgeschlossen hatten, angesehen werden als eine de-facto-Anerkennung der GNVR als allgemeine de-facto-Regierung.[2)] Ebenso hatte Rußland aus besonderen politischen Rücksichten durch den Moskauer Vertrag die GNVR als allgemeine de-facto-Regierung anerkannt. Es würde nichts nützen, die verschiedenen Positionen eines und desselben Staates zu den verschiedenen Zeitpunkten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, man würde den völkerrechtlichen Beziehungen zwischen der GNVR und den verschiedenen Ländern nur Gewalt antun. Es erscheint mir einzig richtig, die einzelnen Positionen auseinanderhaltend, Feststellungen zu treffen. Wenn wir also von der Sonderstellung Rußlands, Frankreichs und Italiens absehen, können wir die Effektivität der GNVR als allgemeine de-facto-Regierung erst in dem Augenblick erfüllt sehen, als die Alliierten den Kampf, den Griechenland gewissermaßen zugunsten der Regierung des Sultanats gegen die GNVR geführt hatte, selbst liquidierten, d.h. mit dem Waffenstillstand von Mudanya.

Wir sprechen hier von der GNVR als einer allgemeinen de-facto-Regierung, obwohl das Staatsgebiet, auf dem sich die GNVR als eine de-facto-Regierung etabliert hatte, sich mit dem Staatsgebiet des früheren Osmanischen Reiches, d.h. des Reiches der Vorkriegszeit, keineswegs deckte. Nun hatte aber das Osmanische Parlament nach dem verlorenen Kriege

---

1) Über meine Ansicht, daß die Entente-Mächte durch ihre Neutralitätserklärung die Rolle dritter Staaten übernahmen, vgl. weiteres u.S.67ff.

2) S.u.S. 64 ff.

bereits am 28.1.1920 - also schon vor der Gründung der GNV - durch den von ihm verabschiedeten Nationalpakt (s.Anhang) das osmanische Staatsgebiet umrissen. Obwohl das durch den Nationalpakt so umgrenzte Staatsgebiet des Osmanischen Reiches keinesfalls das endgültige, sondern bis zur Regelung durch einen Friedensvertrag mit den Alliierten nur ein provisorisches darstellte, kann man dieses Gebiet als das Staatsgebiet des Osmanischen Reiches der Nachkriegszeit ansprechen. Das Gebiet, an dem die GNVR z.Zt. des Waffenstillstandes von Mudanya Effektivität beanspruchen konnte, deckte sich nun vollkommen mit diesem Gebiet. Deshalb fühlen wir uns hier durchaus berechtigt, die GNVR als allgemeine de-facto-Regierung anzusehen.

V. Die Gründe und Formen der Anerkennung der GNVR

In dem vorliegenden Abschnitt werden die der Anerkennung der GNVR vorausgehenden Beziehungen der GNVR mit dritten Staaten untersucht. Es soll dabei nur von denjenigen Beziehungen und von den diesen Beziehungen nachfolgenden Anerkennungen die Rede sein, die als besonders charakteristisch zur Erläuterung dieses Abschnittes die Aufmerksamkeit verdienen. Gleichzeitig soll versucht werden, die Formen und die Gründe der von den dritten Staaten gewährten Anerkennungen klarzustellen.

In der Völkerrechtspraxis erfolgt die Anerkennung allgemeiner de-facto-Regierungen bzw. neuer Staaten in mannigfachen Formen. Nach Kunz "verlangt das positive Völkerrecht keine bestimmte Form für die Anerkennung und genügt vielmehr positivrechtlich jede Form, aus welcher unzweideutig der Wille des anerkennenden Staates auf Anerkennung der allgemeinen de-facto-Regierung erhellt." [1] Diese verschiedenen Arten der Anerkennung allgemeiner de-facto-Regierungen bzw. neuer Staaten werden von der Lehre des Völkerrechts je nach Form und Inhalt hauptsächlich in drei Gruppen zusammengefaßt. Diese sind:

1) Individuelle und kollektive Anerkennung
2) Ausdrückliche und stillschweigende Anerkennung
3) De-facto- und de-iure-Anerkennung

Während die beiden ersteren Formen die rein formalen Kriterien der Art und Weise der Ankennung zum Ausdruck bringen, betont die dritte ihren inhaltlichen Bezug.

Zu 1. Hier ist das Kriterium der Unterscheidung, ob die Anerkennung von einem einzigen oder gleichzeitig von mehreren Staaten ausgegangen ist.

Zu 2. Mit der ausdrücklichen Form der Anerkennung sind die mündlichen oder schriftlichen Erklärungen des anerkennenden Staates gemeint, welche

---

1) Kunz a.a.O. S. 129; vgl. Chen a.a.O. S. 189; Dahm a.a.O. S. 141. Über die verschiedenen Formen der Anerkennung vgl. Dahm a.a.O. 140 ff.; Spiropoulos a.a.O. S. 14 ff.; Gemma a.a.O. S. 369 ff.; Chen a.a.O. S. 189 ff.

die Anerkennung unmittelbar zum Inhalt haben. Die stillschweigende Anerkennung erfolgt dagegen durch konkludente Handlungen, aus denen der Wille des anerkennenden Staates auf Anerkennung klar hervorgeht[1].

Zu 3. Diese meist bestrittene Klassifizierung des Anerkennungsaktes bestimmt die Anerkennung ihrem Inhalt und ihrer Dauer nach. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen de-facto- und de-iure-Anerkennung sieht Spiropoulos[2] darin, "daß die de-facto-Anerkennung als provisorische (widerrufliche Rechtshandlung), die de-iure-Anerkennung dagegen als dauernde (unwiderrufliche) Anerkennung anzusehen ist." Kunz[3] fügt noch ein Unterscheidungsmerkmal hinzu, nämlich die Bedingtheit der de-facto-Anerkennung, wobei die de-iure-Anerkennung - immer nach Kunz - bedingungslos ausgesprochen werden sollte.

Nach dieser haltbarsten Auslegung des Begriffes der de-facto- bzw. der de-iure-Anerkennung ist die de-facto-Anerkennung diejenige, welche bedingt, widerruflich und provisorisch ist. Dagegen ist die de-iure-Anerkennung als unbedingte, unwiderrufliche und dauerhafte zu bezeichnen[4].

---

1) Kunz a.a.O. S. 130; vgl. Spiropoulos a.a.O. S. 15; Charpentier a.a.O. S. 250 ff. und vor allem die ausführlichen Darlegungen bei Lauterpacht a.a.O. S. 369 ff.

2) A.a.O. S. 17.

3) A.a.O. S. 134.

4) Vgl. Dahm a.a.O. S. 147; Teuscher a.a.O. S. 37 ff.; Kunz a.a.O. S. 52 134; Spiropoulos a.a.O. S. 16 ff.; Schlüter a.a.O. S. 4. 52 ff.; Lauterpacht a.a.O. S. 329 ff.; Oppenheim-Lauterpacht a.a.O. S. 136: "Recognition de facto is, in essence, provisional and liable to be withdrawn if the absent requirement of recognition fail to materialise."

Dieser Meinung stehen andere kritisch gegenüber. Sie erblicken zwischen der de-iure- und der de-facto-Anerkennung keinen wesentlichen juristischen, sondern lediglich einen politischen Unterschied. Zu ihnen gehören vor allem Jean Charpentier, La reconnaissance internationale et l'évolution du droit des Gens, Paris 1956, S. 302: "La vérité est qu'il n'y a pas d'opposition juridique entre reconnaissance 'de facto' et reconnaissance 'de iure': toutes deux ont le même effet juridique et le même valeur d'engagement; la differance entre elles est une appréciation d'ordre purement politique semblable à celle qui

A. Die Beziehungen der GNVR zur Russischen Sozialistischen Förderativen Sowjetrepublik und ihre Anerkennung durch diese

Die politischen Ereignisse führten die GNVR zuerst mit Rußland zusammen. Die Annäherung beider Länder hatte auf beiden Seiten die Durchsetzung lebenswichtiger Interessen zum Ziele. Für Rußland hatte dabei die Frage der Meerengen - seit jeher die Kernfrage der russisch-türkischen Beziehungen - das höchste Interesse. Die Regelung der Meerengenfrage nach den Wünschen der Entente-Mächte, insbesondere Englands, und erst recht ihre Besetzung durch diese mußte den schärfsten Widerspruch Rußlands finden. Es war daher zu erwarten, daß die RSFSR - noch durch die Revolution geschwächt - einer nationalen, der Meerengenpolitik der Entente widerstrebenden Türkei sich anzunähern ein Interesse hatte [1].

---

commandera ultérieurement l'étroitesse des relations entre les gouvernements reconnus"; vgl. auch ders. S. 294 ff., ferner auch Fauchille a.a.O. S. 307 f.: "C'est la (d.h. der Unterschied zwischen de-facto- und de-iure-Anerkennung), a-t-on remarqué un artifice utile de l'arte politique qui ne charge rien au principe même de la reconnaissance," und Chen a.a.O. S. 288: "Having dismissed as irrelevant the so-calles 'legal' distinctions between de-iure and de-facto- recognition, we are forced to the unavoidable conclusion that the distinction is primarily political."

Über die Meinungen, welche die de-iure- und die de-facto-Anerkennung mit ausdrücklicher und stillschweigender oder mit voller und partieller Anerkennung identifizieren vgl. für die erste Meinung Séfériades, nach einem Zitat bei Spiropoulos a.a.O. S. 17 Anm. 27; für die zweite Meinung K. Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts, Berlin 1925, S. 19; Gemma a.a.O. S. 375 f. Über die Ansicht, die einen Zusammenhang zwischen de-facto-Regierung und de-facto-Anerkennung einerseits und de-iure-Regierung und de-iure-Anerkennung andererseits behauptete, vgl. Noel-Henry, Les gouvernements de fait devant le juge, Paris 1927, S. 55. 63.

1) Diese Zusammenhänge hat A. Toynbee in dem von ihm und

Die GNVR ihrerseits maß dem Beistand Rußlands insofern eine große Bedeutung zu, als durch dessen Hilfe die gemeinsamen Gegner, England, Frankreich und Italien, erfolgreicher bekämpft werden könnten. Der Beistand Rußlands schuf eine sichere Rückendeckung für die GNVR, welche sie für die Durchführung des von ihr nach der Besetzung Istanbuls angekündigten bewaffneten Widerstandes benötigte [1].

Darüber hinaus hatten die Türkei und die RSFSR auch bei der Lösung der armenischen Frage gemeinsame Interessen. Während Rußland nach der Ausschaltung der westlichen Einflüsse in Armenien und im Kaukasus strebte, wollte die GNVR ihrerseits die territorialen Ansprüche der jungen armenischen Republik auf die der Türkei zugehörigen Ostprovinzen durch eine Vernichtung der armenischen Republik gegenstandslos machen und damit die im Sèvres-Vertrag zugunsten der armenischen Republik gelöste armenische Frage bereinigen.

Der Annäherung der beiden Staaten stand aber ein Hindernis im Wege, das zuerst noch zu beseitigen war. Am 20. 9. 1918 hatte nämlich die Regierung der RSFSR bei der Hohen Pforte eine Note überreichen lassen, wonach der Friedensvertrag von Brest-Litowsk (3.3.1918) wegen der türkischen Vertragsverletzungen zwischen beiden Ländern für hinfällig erklärt wurde [2]. Das Osmanische Reich befand sich also demnach noch bzw. wieder im Kriegszustand mit Rußland. Ein kriegerischer Kontakt blieb aus, da die osmanischen Armeen sich nach dem bald darauf erfolgten Zusammenbruch aus dem Kaukasusgebiet zurückgezogen hatten und die Lücke von den verschiedenen Kaukasusrepubliken ausgefüllt wurde, welche sich auf den Trümmern der russischen Macht auf bürgerlich-antibolschewistischer Grundlage gebildet hatten. Die zeitweilige Besetzung der wichtigeren Schlüsselpunkte in diesem Gebiet durch englische Truppen schob einen weiteren Keil zwischen die beiden sich im Kriegszustand befindlichen Parteien.

Die erste Fühlungnahme zwischen den beiden Regierungen begann mit der Entsendung einer Abordnung am 11.5. 1920 unter Führung des Ministers des

---

K.R. Kirkwood gemeinsam herausgegebenen Buch, Turkey, London 1926, S. 287 f., klar herausgestellt.

1) S.o.S. 16 ff, 32.

2) Vgl. die Note Tschitscherins, die am 13.11.1918 der Osmanischen Regierung überreicht wurde, in: Ključnikov i Sabanin, Meždunarodna-ja Politika novejšego vremeni, Moskau 1925-1929, Teil II Nr. 142.

Äußeren der GNVR zwecks Abschluß eines Freundschaftsvertrages mit Rußland. Während diese Abordnung in Moskau verhandelte, begann gleichzeitig der Kampf der beiden Länder - wenn auch aus verschiedenen Beweggründen - gegen die beiden Vorposten der Entente im Kaukasus, Armenien und Georgien. Die GNVR beendigte die militärischen Operationen gegen die armenische Republik erfolgreich und schloß mit ihr den Alexandropoler Frieden (2.12.1920) [1]; fast gleichzeitig siegte in Eriwan eine bolschewistische Erhebung, der zufolge die armenische Republik unter sowjetischen Einfluß geriet. Im Februar 1921 mußte auch die sozialistische Regierung von Georgien vor den von Norden heranstürmenden sowjetischen Armeen die Waffen strecken. Daraufhin erfolgte die Angliederung von Georgien an die transkaukasische SFSR, in die schon Ende 1920 Armenien und Aserbeidschan eingegliedert worden waren.

Die GNVR und die RSFSR schlossen indessen am 16.3.1921 den Vertrag von Moskau, welcher die neu entstandenen Grenzfragen regelte, den schwebenden Kriegszustand zwischen den beiden Ländern beendete und das türkisch-russische Verhältnis auf eine feste Grundlage stellte.[2] Gleichzeitig bedeutete er auch implicite die gegenseitige Anerkennung der allgemeinen de-facto-Regierungen beider Länder. In der Präambel des Moskauer Vertrages vom 16.3.1921 heißt es [3]: "Le Gouvernement de la Grande Assemblée Nationale de Turquie et la République Fédérative et Socialiste des Soviets Russes reconnaissant d'un commun accord le principe de la liberté des Nations et le droit de chacune d'elles de disposer liberement de son sort et prenant en outre en considération la lutte commune entreprise contre l'imperialisme et prevoyant que les difficultés à l'un, rendraient la situation de l'autre critique, ont décidé la conclusion d'une convention en vue d'assurer des relations amicales et fraternelles entre les deux pays."

Art. 1 des Vertrages lautet: "Les Parties Contractantes s'engagent par principe à ne pas reconnaître les traités ou conventions internationales qui leur seront imposés contre leur volonté. Le Gouvernement de la République Fédérative et Socialiste des Soviets Russes s'engage à ne pas reconnaître toutes les conventions ayant été déclarées annulées par le

1) Zu dem offiziell nicht veröffentlichten Text vgl. 'Welt des Islam' N.S. Bd. II, 1953, S. 25 ff. - Zu den historisch-politischen Grundlagen vgl. G. Jäschke, Geschichte der russisch-türkischen Kaukasusgrenze, in: Archiv des Völkerrechts Bd.4, 1953/54, S. 198 ff.

2) G. Jäschke, Beiträge zur Geschichte des Kampfes der Türkei, in: 'Welt des Islam' N.S.5, 1958, S. 44 ff.

3) Text zitiert nach NRGT Bd. 16, 1926, S. 37.

Gouvernement National de la Turquie représenté par la Grande Assemblée Nationale. L'étendue du territoire turc mentionnée par le Pact National publié...."

Art. 14: "Le Parties Contractantes consentent à conclure dans un délai aussi court que possible une convention consulaire et sortes d'accords d'ordre economique et financier ainsi que convention concernant les règlements de l'execution des engagements pris par les Parties Contractantes en vue de consolider et de reserver les relations et les liens unisant les deux pays, exposés dans le précedent Article."

Diese individuelle Anerkennung der GNVR durch die RSFSR soll ihrer Form nach als eine stillschweigende Anerkennung betrachtet werden, und zwar deshalb, weil die Anerkennung weder der Inhalt dieses Vertrages war noch als dessen Bestandteil ausdrücklich hervortrat. Auf der anderen Seite aber geht aus Artikel 1 des genannten Vertrages sehr klar hervor, daß die RSFSR die GNVR als die rechtmäßige Vertreterin der Türkei betrachtet, und zwar innerhalb der Grenzen, wie sie im Nationalpakt niedergelegt worden sind. Dieser Vertrag ist gleichzeitig seinem Inhalt nach als die de-iure-Anerkennung der GNVR zu beurteilen, da die Präambel und der Artikel 14 des Vertrages in dem Sinne ausgelegt werden können, daß der Wille der RSFSR auf dauerhafte und unbedingte Anerkennung der GNVR und die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit ihr gerichtet ist.

Schließlich ist zu untersuchen, ob die Anerkennung verfrüht gewährt worden ist. Hierzu sind zwei wichtige Punkte anzuführen: Erstens muß die Anerkennung nach völkerrechtlichem Standpunkt von einer Regierung ausgehen, die selbst anerkannt ist[1]. Die RSFSR war zu diesem Zeitpunkt selbst von noch keinem Staate anerkannt[2]. Zweitens war die Effektivität der GNVR zu dieser Zeit praktisch noch nicht auf das ganze Land erstreckt und somit war die wichtigste Voraussetzung für ihre Anerkennung nicht voll erfüllt. Daher ist die Anerkennung der GNVR seitens der RSFSR eher als ein Akt der politischen Zweckmäßigkeit zwischen den beiden Ländern anzusehen als ein auf den Regeln des positiven Völkerrechts beruhender

1) Kunz a.a.O. S. 127; Spiropoulos a.a.O. S. 12 f.; J.B. Moore, Digest of International Law, Vol. 1, 1906, S. 73.

2) D.h. außer den Randstaaten des russischen Reiches, die sich nach der Revolution auf den Trümmern seines Staatsgebietes gebildet hatten. Vgl.P.Kleist a.a.O. S. 92 ff. Auch die GNVR war bis zu diesem Zeitpunkt von noch keinem Staate anerkannt.

diplomatischer Schritt.

In diesem Zusammenhang ist auch von dem Vertrage von Kars [1] (13.10. 1921) zwischen der GNVR und den transkaukasischen Republiken zu sprechen, aus dem die implicite-Anerkennung der GNVR auch durch diese Republiken zu schließen ist. Dieser Vertrag hatte fast den gleichen Wortlaut wie der Moskauer Vertrag vom 16.3. des gleichen Jahres und bedeutete die Anerkennung der GNVR durch die drei transkaukasischen Republiken auf derselben Grundlage wie die durch die RSFSR. Obwohl diese Republiken z.Zt. des Vertragsabschlusses noch die außenpolitische Selbständigkeit besaßen, kommt dem Vertrage von Kars insofern nur geringe Bedeutung zu, als die Transkaukasischen Räterepubliken ihre völkerrechtlichen Kompetenzen zugleich mit den anderen Sowjetrepubliken durch den Abschluß des Unionsvertrages vom 30.12.1922 an die Union der SSR übertragen haben.[2]

---

1) Zum Text vgl. NRGT Bd. 30, S. 17 ff.
2) Vgl. Kleist a.a.O. S. 15.

B. Die Beziehungen der GNVR zu den Entente-Mächten und ihre Anerkennung durch diese

Im Folgenden wird von den Beziehungen der Entente-Mächte zu der GNVR die Rede sein. Gegenüber der GNVR tritt die Entente zuweilen als Mächte-Komplex auf, zuweilen handeln die einzelnen Staaten der Entente, und zwar oft auch im Widerspruch zu den gemeinsamen Beschlüssen, getrennt voneinander. Es ist daher nicht möglich, von den Beziehungen der einzelnen Entente-Mächte zu sprechen, ohne die Beziehungen der gesamten Entente-Staaten gleichzeitig im Auge zu haben. Es empfiehlt sich deshalb, von den Beziehungen dieser zu der GNVR allgemein zu sprechen und innerhalb des Gesamtbildes die Beziehungen der einzelnen Staaten der Entente, nämlich Frankreichs und Italiens, abzuhandeln. Bei solcher Betrachtungsweise wird das Bild der politischen Beziehungen und der ihnen folgenden Anerkennungen bedeutend klarer als bei gesonderter Behandlung der einzelnen Entente-Mächte.

1. Gemeinsame Handlungen der Entente, welche die GNVR unmittelbar betreffen, vor der Londoner Konferenz (bis 9.3.1921)

Bis zur ersten Londoner Konferenz[1] wurde die Existenz der GNVR durch die Entente-Mächte nicht zur Kenntnis genommen. Eine Ausnahme bildete lediglich Frankreich, das schon am 30.5.1920 mit der GNVR ein Waffenstillstandsabkommen an der kilikischen Front abgeschlossen hatte. Der Abschluß dieses Waffenstillstandes kann aber keineswegs als stillschweigende Anerkennung der GNVR durch Frankreich ausgelegt werden. Es handelt sich hier um eine inoffizielle Beziehung Frankreichs zu einer noch nicht völlig etablierten Herrschaft, welche es diesem Staat ermöglichte, den ihm unangenehmen bewaffneten Konflikt zu beseitigen. Denn der Abschluß des Waffenstillstandes erfolgte durch eine französische Abordnung, welche im Namen des französischen Oberkommissars in Syrien, nicht aber im Namen der französischen Regierung handelte[2]. Hierzu

1) Die erste Londoner Konferenz dauerte vom 1. - 7.3.1921.
2) Vgl. Ziemke a.a.O. S. 136; K. Atatürk, Nutuk, S. 325 ff.

kommt, daß der Wille Frankreichs auf Anerkennung der GNVR, woraus man auf die Absicht einer stillschweigenden Anerkennung hätte schließen können, auf jeden Fall fehlte.

2. Gemeinsame Handlungen der Entente während der Londoner Konferenz (9.3. - 12.3.1921)

Bei der Londoner Konferenz des Obersten Rates, welche hauptsächlich zur Lösung der Oberschlesischen Frage einberufen worden war, befaßte man sich auch mit der Orientalischen Frage. Man dachte mit einigen Milderungen der Bestimmungen von Sèvres den Frieden im Orient verwirklichen zu können[1]. Zu den Sitzungen der Konferenz wurden griechische und türkische Vertreter herangezogen. Eine bemerkenswerte Änderung in der Handlungsweise der Entente zeigte sich aber darin, daß sie neben einer Abordnung der Sultansregierung auch eine der GNVR einlud. Diese Einladung offenbart, daß man auf seiten der Alliierten daran zweifelte, daß immer noch die Sultansregierung die Türkei allein völkerrechtlich vertritt. Dennoch kann sie aber nicht als de-facto-Anerkennung der GNVR ausgelegt werden, obwohl dieses Vorgehen seitens der Entente-Mächte bereits über das Inoffizielle hinausschritt[2]. Die Unterhandlungen des Obersten Rates mit der Delegation der GNVR - welche dann später scheiterten - sollte man deshalb nicht als eine stillschweigende de-facto-Anerkennung dieser ansehen, da der Wille und das Streben des Obersten Rates nicht auf die Anerkennung der GNVR gerichtet war, sondern auf eine Kompromißlösung der im Orient festgefahrenen politischen Lage.

Wichtiger waren für die GNVR die Beziehungen, in die sie während der Konferenz getrennt mit Frankreich und Italien eintrat.

3. Die besonderen Beziehungen zu Frankreich und Italien während und nach der Londoner Konferenz

Das Briand-Bekir-Abkommen vom 9.3.1921: Dem Abkommen von London, welches Briand für Frankreich und Bekir Sami als Außenminister für die

1) S.o.S.18.

2) Nach Kunz a.a.O. hat die Einladung zu einem Kongreß bereits offiziellen Charakter (S. 48. 130).

GNVR am 9.3.1921 unterzeichneten, kam eine große Bedeutung zu, da es die erste direkte Verbindung der GNVR mit einer der Entente-Mächte darstellte. Dieses Abkommen wurde zur Regelung der Grenzen zwischen der Türkei und dem französischen Mandatsgebiet Syrien abgeschlossen. Es sprach dem vornehmlich von Türken bewohnten Gebiet von Iskenderun (Alexandrette) die kulturelle Autonomie zu. Im übrigen enthielt das Abkommen die getarnten wirtschaftlichen Konzessionen zugunsten Frankreichs, welche es ihm ermöglichen sollten, die Regelungen des Tripartite-Abkommens, das die drei Entente-Mächte zur wirtschaftlichen Ausbeutung der Türkei am 10.8.1920 abgeschlossen hatten, durch direkte Verhandlungen mit der GNVR zu sichern, nachdem die Durchführung des Tripartite-Abkommen durch das Entstehen der Anatolischen Bewegung überaus fraglich geworden war. Dieses Abkommen wurde jedoch wegen seiner wirtschaftlich-politischen Nachteile von der GNV nicht ratifiziert [1].

Durch diesen Schritt hatten die Beziehungen Frankreichs zur GNVR eine offizielle Form angenommen. Sie waren jedoch noch nicht soweit fortgeschritten, daß die ordentlichen diplomatischen Beziehungen hätten wiederaufgenommen werden können. Der Abschluß dieses Abkommens wird allgemein als eine stillschweigende de-facto-Anerkennung der GNVR seitens Frankreichs bewertet [2]. Sie ist eine widerrufliche, vorläufige Anerkennung, welche Frankreich aus wirtschaftlichen und politischen Gründen gewährte und schuf einen Zustand, der der Vorbereitung der weiteren Anerkennung dienen sollte.

Briand verteidigte das Abkommen in seiner Kammerrede vom 11.7.1921 mit folgenden Argumenten: Beendigung der unhaltbaren militärischen Situation in Kilikien, Ausübung des syrischen Mandates in guter Nachbarschaft mit der Türkei, Aufnahme der Politik traditioneller Freundschaft mit der Türkei .... . Schließlich begründete er die Notwendigkeit des Vertragsabschlusses mit der GNVR dadurch, daß "sie militärisch den Schlüssel in der Hand hätte und nicht der Sultan" [3]. Aus diesen Worten geht auch hervor, daß die französische Regierung zu jener Zeit an der Effektivität der GNVR nicht zweifelte und diese wichtige Voraussetzung, ja wichtigste Voraussetzung zur Anerkennung für gegeben hielt.

---

1) Für den Text des Abkommens vgl. NRGT Bd. 13, 1924, S. 332.
2) Vgl. z.B. C. Bilsel, Lozan, Bd. I, Istanbul 1953, S. 388 ff.
3) Zitiert nach Ziemke a.a.O. S. 151.

Der Vertrag von Ankara vom 20.10.1921: Als das Briand-Bekir-Abkommen durch die GNV nicht ratifiziert wurde, reiste Franklin-Bouillon als Bevollmächtigter der französischen Regierung zur Aufnahme neuer Verhandlungen zwecks Abschlusses eines neuen Abkommens nach Ankara. Am 20.10. 1921 wurde ein neues Abkommen zwischen beiden Regierungen unterzeichnet.

Wie bei dem vorausgegangenen wurden auch in diesem Vertrag hauptsächlich die Grenzen und die wirtschaftlichen Fragen geregelt. Bemerkenswert war besonders der Artikel 1 des Vertrages, in dem es hieß: "Les Hautes Parties Contractantes déclarent que dès la signature du présent accord, l'état de guerre cessera entre elles ...." [1] Abgesehen davon, daß dieser Vertrag später wegen Nichtratifizierung keine völkerrechtliche Perfektion erhalten hatte, ist er trotz des Artikels 1 nicht als ein Friedensvertrag zu bezeichnen, da er nur einen Bruchteil der durch den Kriegsausbruch aufgeworfenen Fragen regelte. Er war vielmehr eine Art von Präliminarfrieden, mit dessen Abschluß sich die beiden Parteien auf die Grundlinien des zukünftigen Friedens einigten.

Der Abschluß des Ankara-Vertrages verursachte eine heftige Kontroverse zwischen der englischen und der französischen Regierung. In einer Protestnote vom 5.11.1921 beschuldigte Lord Curzon die französische Regierung u.a., mit der GNVR einen Sonderfrieden abgeschlossen zu haben [2]. Gegen diesen Vorwurf verwahrte sich die französische Antwort, in der erklärt wurde, daß es sich hier lediglich um ein lokales Abkommen mit einer die tatsächliche Macht ausübenden Heeresleitung handele, welche als Regierung weder de-facto noch de-iure anerkannt sei. Wenn man von dieser politischen Auslegung absieht, ließ der Abschluß des Ankara-Vertrages in der Tat den Willen Frankreichs auf stillschweigende Anerkennung der GNVR erneut hervortreten. Er bestätigte, daß Frankreich die Gewalt der GNVR als die einzig faktisch effektive betrachtete und die Verbindung beider Regierungen weiter bestehe, welche durch den Abschluß des Bekir-Sami-Abkommens aufgenommen worden war [3].

---

1) Text in NRGT Bd. 12, 1924, S. 826.

2) Darüber vgl. Ziemke a.a.O. S.162.

3) Die 7. Note von H. Franklin-Bouillon, dem Bevollmächtigten der fran-

Die Beziehungen zu Italien: Ebenso wie Frankreich nahm auch Italien während der Londoner Konferenz die Verbindung mit der Delegation der GNVR auf. Die Verhandlungen führten am 12.3.1921 zum Abschluß eines italienisch-türkischen Abkommens, das Graf Sforza für Italien und Bekir Sami für die GNVR unterzeichneten. Es ging bedeutend weiter als das französisch-türkische Abkommen vom 9.3.1921. Denn Italien befürwortete nicht nur die Räumung der von ihm besetzten Gebiete und sicherte sich eine italienisch-türkische Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiete, sondern nach diesem Abkommen sollte der zukünftige Friede nicht diktiert, sondern von der Türkei angenommen werden [1].

Wie das Briand-Bekir-Abkommen vom 9.3.1921 implizierte auch dieses Abkommen das Problem der de-facto-Anerkennung der GNVR. Da der Wille Italiens auf wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der GNVR einer der wichtigsten Gründe für den Vertragsabschluß war, konnte man daraus entnehmen, daß Italien die GNVR als die die faktische Macht ausübende und demzufolge effektive Regierung betrachtete, mit der es vorläufig in Beziehung trat und sie dadurch stillschweigend de-facto anerkannte.

4. Die Neutralitätserklärung des Obersten Rates im griechisch-türkischen Konflikt

Eine wichtige Wendung in den gemeinsamen Beziehungen der Entente-Mächte zur GNVR erfolgte durch die Erklärung des Obersten Rates, der am 10. 8. 1921 in Paris erneut zum Orientproblem Stellung nahm. In ihr heißt es eingangs: "Les gouvernements alliés ont décidé de conserver une attitude de stricte neutralité dans la guerre gréco-turque. Ils sont d'accord pour ne pas intervenir dans le conflit sous forme d'assistance de quelque nature

---

zösischen Regierung, an den Außenminister der GNVR, Yusuf Kemal, vom 20.10.1921 lautete:".... Je me plais à espérer comme vous que l'accord conclu entre le Gouvernement de la République Français et le Gouvernement de la Grande Assemblée en vue de réaliser une paix définitive et durable aura pour conséquence de rétablir et de consolider les relations étroites qui ont existé dans le passé entre les deux nations, le Gouvernement de la République Français s'efforçant de résoude dans un esprit de cordiale entente toutes les questions ayant trait à l'independance et à la souveraineté de la Turquie." Zitiert nach NRGT Bd. 12, 1924, S. 831.

1) Für den Text des Abkommens vgl. NRGT Bd. 13, 1924, S. 335.

qu'elle soit, qu'il s' agisse d'envoi de troupes, d'armes ou de crédites, sans que ces dispositions soient de nature à porter atteinte à la liberté du commerce privé."

Im weiteren Wortlaut legt die Resolution die alliierte Stellungsnahme zur Frage einer künftigen Intervention fest: "Tout en se réservant la possibilité d'offrir leur méditation, les gouvernements alliés estiment que l'heure n'est pas venue où une opération de cette nature pourrait donner des résultats." [1)]

Die Auswirkungen dieser Neutralitätserklärung der drei Alliierten sind nach zwei Richtungen zu betrachten:
1) Nach dieser Erklärung verlor Griechenland faktisch den Anspruch auf die weitere Behandlung als Alliierter. Die bisherige Ansicht der Entente-Mächte in Bezug auf den griechisch-türkischen Konflikt war die, daß es sich in Anatolien um die gemeinsam autorisierten militärischen Maßnahmen der Alliierten gegen eine aufwieglerische Bewegung handele, mit deren Durchführung die griechischen Truppen beauftragt worden waren [2)].
2) Die Bezeichnung des griechisch-türkischen Konfliktes als ein Krieg, in dem die drei Entente-Mächte die strikte Neutralität bewahren wollten, deutete wiederum die Änderung ihrer Haltung hinsichtlich der Stellung der GNVR in der Völkerrechtsgemeinschaft an, da ein Krieg ein zwischenstaatlicher Gewaltzustand zwischen zwei oder mehreren Staaten ist und das Vorhandensein von mindestens zwei gegenseitig kämpfenden Völkerrechtssubjekten voraussetzt [3)].

Daraus ergibt sich unverzüglich die Frage, ob die GNVR durch diese Neutralitätserklärung als kriegführende Partei anerkannt betrachtet werden sollte. Es kann nun bejahrt werden, daß hier die Voraussetzungen für eine Anerkennung der GNVR als kriegführende Partei vorliegen, nämlich wenn man sie als eine lokale de-facto-Regierung betrachtet, als welche wir sie oben S. 53f. beurteilt haben. Diese Neutralitätserklärung würde auf jeden Fall dann die Anerkennung der GNVR als kriegführende Partei durch die Entente-Mächte bedeuten, wenn der Kampf der GNVR nicht gegen Griechenland, sondern gegen die Regierung des eigenen Staaten, nämlich

---

1) Text nach Ziemke a.a.O. S. 158.
2) Vgl. Conférence de Lausanne. Documents diplomatiques, Bd. 3, Paris 1923, S. 168, 213.
3) Vgl. Verdroß a.a.O. S. 352.

die Regierung des Sultans gerichtet wäre. Da nun aber Griechenland noch immer auf der Meinung beharrte, daß die von ihm durchgeführten militärischen Aktionen gegen die Anatolische Bewegung der Niederwerfung eines gegen die Sultansregierung gerichteten Aufstandes dienten, und da Griechenland ebenso wie der Sultan, der sich im Sèvres-Vertrag zur Erfüllung der griechischen Forderungen verstanden hatte, an einer Niederringung der Anatolischen Bewegung stärkstes Interesse hatte, also Griechenland und die Regierung des Sultans - obwohl aus durchaus verschiedenen Motiven (Griechenland, weil mit der Existenz der Sultansregierung die Erfüllung des Vertrages von Sèvres verbunden war, die Regierung des Sultans, weil ihr Weiterbestehen auf dem Spiele stand) - durch ein gemeinsames Interesse verbunden waren, kann man die Ansicht vertreten, daß Griechenland im Kampf gegen die Anatolische Bewegung an die Stelle der Regierung des Sultans getreten ist, weil diese selbst zu der Unterdrükkung der Anatolischen Bewegung keine Kraft hatte. Aus besonderen politischen Rücksichten - nämlich auf Grund des Gedankens der Gefährdung der Lage in dem von ihnen besetzten Meerengengebiet - distanzierten sich die Alliierten durch ihre Neutralitätserklärung von dieser Interessengruppe (Regierung des Sultans - Griechenland). Damit übernahmen sie gewissermaßen die Rolle dritter Staaten. Wenn man dieser Gedankenfolge zustimmt, kann man die Neutralitätserklärung als eine Anerkennung der GNVR als kriegführende Partei ansehen.

5. Der Waffenstillstand von Mudanya (11.10.1922) [1]

Die Unterzeichnung des Waffenstillstandes von Mudanya zwischen den Entente-Mächten und Griechenland einerseits und der GNVR andererseits brachte, nachdem die griechische Front in Kleinasien völlig zusammengebrochen war, die implicite de-facto-Anerkennung der GNVR durch Griechenland und England mit sich.

Schon aus der dem Waffenstillstand vorausgegangenen Gemeinsamen Note der drei alliierten Regierungen an die GNVR vom 23.9.1922 ließ sich klar erkennen, daß die drei alliierten Regierungen sie als die einzige die effektive Macht ausübenden Gewalt in der Türkei betrachteten, indem sie nämlich mit ihr über einen Waffenstillstand und später einen Frieden verhandeln wollten, obwohl die Regierung des Sultans in Istanbul noch nicht

---

1) Zum Text vgl. NRGT Bd. 13, 1924, S. 336.

zu bestehen aufgehört hatte. In dieser Note hieß es: "Les trois Gouvernements alliés prient la Gouvernement de la Grande Assemblée Nationale de vouloir bien leur faire savoir s'il serait disposé à envoyer sans retard un représentant muni de pleins pouvoirs à une réunion, que se tiendrait à Venise ou ailleurs, et à laquelle saraient également invités, avec les représentants de la Turquie, de la Roumanie, de l'Etat Jougoslave et de la Grèce ..... Elle aurait pour objet de négocier et de conclure le traité de paix definitif entre la Turquie et les Puissances alliés ..... Les trois Gouvernements appuieront, du reste, volontierts, l'admission de la Turquie à la Société des Nations . ..... Les Gouvernements alliés ont la conviction que leur appel sera entendu, et qu'ils pourront collaborer avec la Turquie comme avec leurs alliés, pour rétablissement d'une paix à la quelle aspire toute l'humanité civilisée." [1)]

Sowohl die Note der drei alliierten Regierungen als auch die Unterzeichnung des Waffenstillstandes von Mudanya sind in der Richtung auszulegen, daß England und Griechenland - das letztere mit der Unterzeichnung des Waffenstillstandes - dadurch die GNVR durchaus ausdrücklich als allgemeine de-facto-Regierung der Türkei anerkannt haben. Frankreich und Italien hatten dies m.E. bereits stillschweigend getan (s.o.S.67). Diese Anerkennung ist als eine de-facto-Anerkennung zu bezeichnen, da sie durch weitere Verhandlungen zwecks eines Friedensabschlusses bedingt und bis dahin als provisorisch zu betrachten war.

6. Der Friedensvertrag von Lausanne (24. 7. 1923)

Nachdem die GNVR durch die Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens von Mudanya die faktisch ihr zustehende effektive Gewalt über die Gebiete, welche bisher in fremder Besetzung standen, tatsächlich in ihre Hand genommen hatte, ging sie einen Schritt weiter, indem sie durch das von der GNV verabschiedete Gesetz vom 1.11.1922 über die Abschaffung des Sultanats veranlaßte, daß die Regierung des Sultans in Istanbul sich auflöste und der Sultan ins Exil ging [2)]. Von da an bestand nur noch eine einzige Regierung in der Türkei, nämlich die der GNV. Damit war es ihr gelungen, als einzige Verhandlungspartnerin den Alliierten entgegenzutreten.

1) Zitiert nach Frangulis, La Grèce et la crise mondiale, Bd.2, Paris 1926, S.445 ff.

2) S.o.S. 24 .

Ein Wendepunkt zur endgültigen de-iure-Anerkennung der GNVR bildete der Abschluß des Lausanner Vertrages am 24.7.1923, welchen England, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und Jugoslawien einerseits und die Türkei andererseits unterzeichneten.

In der Präambel des Vertrages heißt es: "....Being anxious to reestablish the relations of friendship and commerce, which are essential to the mutual well-being of theur respective people, ...", und im Artikel 1 desselben Vertrages:" ..... official relations will be resumed and, in the respective territories, diplomatic and consular representatives will receive .....". [1]

Aus dem oben zitierten Text des Lausanner Friedensvertrages ergibt sich eindeutig die de-iure-Anerkennung, d.h. die endgültige, unbedingte und unwiderrufliche Anerkennung der GNVR durch die Signatarmächte. Sie geschah ihrer Form nach kollektiv und durchaus ausdrücklich, da man sich nicht an das Fehlen des Wortes 'Anerkennung' selbst klammern sollte.

C. Die weiteren Anerkennungen der Türkischen Republik[2] durch die anderen Staaten

Weitere Anerkennungen der Türkischen Republik erfolgten in der Form des Abschlusses von Freundschaftsverträgen[3].

---

1) Zum Text vgl. British Treaty Series Nr.16 (1923), cmd. 1929.

2) Durch das Gesetz vom 29.10.1923 wurde die Türkei Republik (Gesetz Nr. 364 in: KM Bd. 2, S. 125. 468).

3) Zu diesen Freundschaftsverträgen vgl. G. Jäschke, Das System der Staatsverträge der Türkischen Republik, Ztschr.f.Politik Bd. 23, 1934, S. 281 ff.
Zu den Texten der Freundschaftsverträge vgl. NRGT Bd. 15, 1926: S.6 (Ungarn); S. 7 (Österreich); S. 473.475 (Deutschland; vgl. auch Reichsgesetzblatt, Teil 2, 1926, Nr. 10, S. 175 ff.); S. 456 ff. (Polen); S.468 (Albanien); Bd. 14, 1925: S. 420 (Schweden); S. 421 (Niederlande); Bd. 15, 1926: S. 476 (Spanien); S. 9 (Tschechoslowakei); Bd. 20, 1929: S.17 (Estland); Bd. 18, 1928: S. 3 (Finnland); S. 654 (Lettland); Bd.14, 1925: S. 422 (Dänemark); Bd. 16, 1926: S. 323 (Norwegen); Bd. 18,

Die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zu den ehemaligen Mittelmächten bzw. die Anerkennung der Regierung der Türkischen Republik durch diese geschah mit dem Abschluß von Freundschaftsverträgen, mit Ungarn am 18.12.1923, mit Österreich am 28.1.1924, mit dem Deutschen Reich am 3.3.1924. Es folgten eine große Anzahl von Freundschaftsverträgen, deren Abschluß die völkerrechtliche Anerkennung der republikanischen Regierung der Türkei durch die betreffenden Staaten implizierte: 1923: Polen (23.7.); Albanien (15.12.); 1924: Schweden (31.5.); Niederlande (16.8.); Spanien (27.9.); Tschechoslowakei (11.10.); Estland (1.12.); Finnland (9.12.); 1925: Lettland (3.1.); Dänemark (26.1.); Norwegen (2.5.); Schweiz (19.9.); Bulgarien (18.10.); 1926: Chile (30.1.); Persien (22.4.); 1929: Uruguay (4.1.); Hedjaz (3.8.); China (4.4.1934); Jugoslawien (28.10.1925). [1)]

1928: S. 330 (Schweiz); Bd. 20, 1929: S. 345 (Bulgarien); Bd. 18, 1928: S. 20 (Chile); Bd. 26, 1932: S. 631 (Persien); Bd. 30, 1935: S. 685 (Uruguay), Bd. 30, 1935: S. 328 (Hedjaz); S. 329 (China); Bd. 15, 1926: S. 478 (Jugoslawien).

1) Einige Beispiele aus den Texten dieser Freundschaftsverträge, aus denen die Anerkennung der Regierung der Türkischen Republik durch die betreffenden Staaten unzweideutig hervorgeht:
Art.2 des Freundschaftsvertrages zwischen Schweden und der Türkei (31.5.1924): "Les Hautes Parties Contractantes sont d'accord pour établir les relations diplomatiques entre les deux Etats conformément aux principes du droit des gens; ....," und Art.3 desselben Vertrages: "Les Hautes Parties Contractantes sont d'accord pour régler les relations consulaires et commerciales entre leurs pays respectifs .....". Art. 2 des Freundschaftsvertrages zwischen Chile und der Türkei (30.1. 1926): "Las Altas Partes Contratantes están de acuerdo para establecer las relaciones diplomáticas i consulares entre los dos Estados, conforme a los principios del Derecho Internacional. Convienen en que los Representantes Diplomáticos i Consulares de cada una de ellas, recibirán a titulo de reciprocidad en el territorio de la otra, el tratimiento consagrado por los principios generales del Derecho Internacional Público General." Zu den Texten vgl. S.71 Anm. 3 .

Die am 20.4.1917 abgebrochenen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika wurden erst am 17.2.1927 offiziell wiederhergestellt. Die Vereinigten Staaten hatten schon am 6.8.1923 in Lausanne einen Friedensvertrag mit der Türkei abgeschlossen, der jedoch durch den amerikanischen Senat nicht ratifiziert worden war [1].

---

1) Nach G.H. Hackworth, Digest of International Law, Bd. 1, Washington 1940, S. 312, hat das Department of State die Natur der Beziehungen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Türkei nach dem ersten Weltkrieg in einem Brief vom 9.7.1932 wie folgt beschrieben: "The Government of the U.S. has not expressly recognized any Government in Turkey since the severance of diplomatic relations between the U.S. and Turkey on April 20, 1917. No recognition was accorded by the Government of the U.S. to any Government in Turkey during the period April 20, 1917, to August 6, 1923. On August 6, 1923, two treaties were signed at Lausanne by duly authorized representatives of the Government of the U.S. and the Government of the G.N.A. of Turkey. While these treaties have not been ratified by either country, this Department considers that the signing of the treaties ob behalf of the U.S. without reservation, together with the intention of this Government at that time to reestablish relations with Turkey, constitue formal recognition by this Government of the Government of the G.N.A. of Turkey from August 6, 1923. The Department considers that the present Government of the Republic of Turkey is a continuation of the Government of the G.N.A. of Turkey.

By an exchange of notes of Feb. 17, 1927, The U.S. and Turkey agreed to establish diplomatic and consular relations 'based upon the principles of international law' and 'to proceed to the appointment of ambassadors as soon as possible.'

SCHLUSSWORT

In der vorliegenden Arbeit wurde die Beantwortung der Frage versucht, wie die Regierung der GNV nach Völkerrecht anzusprechen ist und in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt ihre völkerrechtliche Anerkennung erfolgte.

Es wurde dabei ausgegangen von der völkerrechtlichen Lage des Mutterstaates, nämlich des Osmanischen Reiches. Es wurde festgestellt, daß trotz des Wechsels der Art der völkerrechtlichen Repräsentation und der erheblichen Verminderung seines Territoriums der türkische Staat ein und derselbe blieb, d.h. die Türkische Republik die kontinuierliche Fortsetzung des Osmanischen Staates ist.

Wir kamen ferner zu dem Ergebnis, daß die Regierung der GNV bis zum Waffenstillstand von Mudanya als lokale de-facto-Regierung bezeichnet werden muß und sie erst durch diesen Waffenstillstand ihre Effektivität auf das gesamte türkische Staatsgebiet erstrecken konnte und somit eine allgemeine de-facto-Regierung wurde.

Schließlich wurde festgestellt, daß die GNVR ihre Anerkennung als kriegführende Partei von seiten der Entente-Mächte, nämlich England , Frankreich und Italien, durch deren Neutralitätserklärung vom 10.8.1921 während des griechisch-türkischen Krieges fand. Wie wir sahen, waren bei der Anerkennung der GNVR als eine allgemeine de-facto-Regierung vor allem politische Erwägungen maßgebend, so daß beispielsweise Rußland die GNVR bereits mit dem Moskauer Vertrag vom 16.3.1921 als allgemeine de-facto-Regierung anerkannte, Frankreich und Italien - diese auf Grund ihrer gegensätzlichen Interessen gegenüber England - während der zweiten Londoner Konferenz zu der GNVR in offizielle Beziehungen eintrat (März 1921), zu einem Zeitpunkt also, in dem nach unserer Darstellung die GNVR noch gar nicht als allgemeine de-facto-Regierung bezeichnet werden kann. Die de-iure-Anerkennung der GNVR erfolgten schließlich durch den Friedensvertrag von Lausanne von seiten der Signatarmächte, von seiten der übrigen Staaten durch den Abschluß von Freundschaftsverträgen.

A n h a n g

Text des Nationalpaktes (misaki milli),[1] verkündet am 28.1.1920 durch das Parlament in Istanbul

Die Mitglieder der Osmanischen Deputiertenkammer anerkennen und versichern, daß die Unabhängigkeit des Staates und die Zukunft der Nation durch die strikte Beachtung der folgenden Grundsätze gewahrt werden können, welche das Äußerste an Opfer darstellen, das zur Erlangung eines gerechten und dauerhaften Friedens gebracht werden kann, und daß die weitere Existenz eines stabilen Osmanischen Sultanats und einer stabilen Gesellschaft ohne die genannten Grundsätze unmöglich ist.

Art.1: Soweit es notwendig ist, daß das Schicksal derjenigen Teile des Türkischen Reiches, die ausschließlich von einer arabischen Majorität bevölkert werden und die bei Abschluß des Waffenstillstandes vom 30.10. 1918 von den feindlichen Streitkräften besetzt waren, in Übereinstimmung mit einer Abstimmung bestimmt wird, die den Einwohnern frei eingeräumt werden soll, bilden alle diejenigen Teile - ob innerhalb oder außerhalb der genannten Waffenstillstandslinie - , welche von einer Mehrheit osmanischer Moslem bewohnt werden, vereinigt in Religion, Rasse und politischen Willen, erfüllt von den Gefühlen gegenseitiger Achtung füreinander und von Opferbereitschaft, und tief durchdrungen von der Achtung für die gegenseitigen rassischen und sozialen Rechte und besonderen Lebensbedingungen, ein Ganzes in Wahrhaftigkeit und Gehorsam, das keine Teilung aus irgendeinem Grunde zuläßt.

Art. 2: Wir räumen ein, daß hinsichtlich der drei Provinzen (sancak), die sich durch eine allgemeine Abstimmung mit dem Mutterland vereinigt haben, als sie zuerst frei wurden, eine neue, freie Volksabstimmung, wenn nötig, abgehalten werden soll.

Art. 3: Die Festsetzung des juristischen Status von Westthrazien, welcher bis zum endgültigen Frieden mit der Türkei offengelassen worden war, muß in Übereinstimmung mit der Abstimmung erfolgen, welche in völliger Freiheit den Einwohnern eingeräumt werden soll.

---

1) Text zitiert nach A. J. Toynbee / K. P. Kirkwood, Turkey. A Survey of Histotical Forces, London 1926, S. 209.

Art. 4: Die Sicherheit der Stadt Istanbul, welche der Sitz des islamischen Kalifats, die Hauptstadt des Sultanats und der Sitz der Osmanischen Regierung ist, und des Marmarameeres müssen gegen jede Gefahr geschützt werden. Bei Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes ist gültig, welche Entscheidung auch immer gemeinsam durch uns und alle betroffenen Regierungen in Bezug auf die Öffnung des Bosporus für den Handel und Verkehr der Welt getroffen werden wird.

Art. 5: Es ist eine fundamentale Bedingung für unser Leben und für unsere weitere Existenz, daß wir - wie jedes Land - uns einer völligen Unabhängigkeit und Freiheit bei der Sicherung der Mittel für unsere Entwicklung erfreuen, damit unser nationaler und wirtschaftlicher Fortschritt ermöglicht und die staatlichen Obliegenheiten mit Hilfe einer zeitgemäßeren regulären Verwaltung geführt werden können.

Aus diesem Grunde widersetzen wir uns den Beschränkungen, die unserer Entwicklung in politischer, rechtlicher, finanzieller und sonstiger Hinsicht im Wege stehen.

Die Bedingungen für die Regelung unserer anerkannten Staatsschuld soll ebenfalls zu diesen Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen.

Lebenslauf

Ich, Erdoğan Içen, wurde am 15.8.1930 als Sohn des praktischen Arztes Sami Salih Içen und seiner Ehefrau Nesime, Tochter des Sabri, in Izmir geboren. Dort besuchte ich die private Volksschule "Yusuf Riza" von 1936 bis 1942, dann im Jahre 1942 die Mittelschule "Gazı Osman Paşa" in Izmir-Ortaköy und von 1942-1943 wieder in Izmir die Mittelschule "Gazı Orta Okulu". Dann besuchte ich von 1944-1947 das Atatürk-Gymnasium in Izmir, wo ich auch im Juni 1947 mein Reifezeugnis ablegte.

In demselben Jahre habe ich mich an der Universität von Istanbul für das Studium der Rechtswissenschaften immatrikuliert. Gleichzeitig besuchte ich die Städtische Musikhochschule in Istanbul (von 1947-1954). Im Juli 1954 habe ich die juristische Lizensprüfung an der Universität Istanbul bestanden.

Im Oktober 1954 fuhr ich nach Deutschland und ließ mich an der Georg-August-Universität zu Göttingen für zwei Semester als Gasthörer in der Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaften einschreiben. Im Wintersemester 1955 habe ich mich dann an dieser Universität immatrikuliert mit der Absicht, mein Studium mit dem Doktorexamen abzuschließen. Ich blieb an der Göttinger Universität ohne Unterbrechung bis Sommer 1960 und besuchte dort Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren und Dozenten Ebel, Erler, v. Gierke, Köttgen, Leibholz, Michaelis, Schaffstein, Siebert, Smend, Weber und Wegener.

Für die Anregung zu meiner Doktorarbeit und für ständige Hilfe während ihrer Verfertigung bin ich Herrn Professor Erler sehr zu Dank verpflichtet.

Göttingen, den 10. 6. 1960